

V E R T R A G

Anlage 1 zu Vorlage

zur Abstimmung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12. Juni 1991

zwischen dem

Landkreis Esslingen
Pulverwiesen 11
7300 Esslingen

vertreten durch

den Landrat Dr. Braun
- nachstehend Landkreis genannt -

und

"der Grüne Punkt" Duales System Deutschland,
Gesellschaft für Abfallvermeidung und der
Sekundärrohstoffgewinnung mbH,
Adenauerallee 73, 5300 Bonn,

vertreten durch

die Geschäftsführer Wolfgang Brück und
Manfred Sutter
- nachstehend kurz DSD genannt -

§ 1

Einführung und Inhalt des Dualen Systems

1. Die privatwirtschaftliche Erfassung, Sortierung und stoffliche Verwertung aller Verkaufsverpackungen, insbesondere von Verkaufsverpackungen aus Glas, Metall, Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffen, wird in Form des Dualen Systems ab 01.04.1992 organisiert.

Die DSD ist Trägerin und Betreiberin dieses Systemes.

Die DSD wird das Duale System in enger Abstimmung mit dem Landkreis und den ggf. vor ihr beauftragten dritten Entsorgungsunternehmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Abfallwirtschaftskonzeptes betreiben.

Die bislang im Gebiet des Landkreises erzielten Erfassung- und Verwertungsmengen von Wertstoffen dürfen dabei nicht unterschritten werden, es sei denn, dies ist auf den verstärkten Einsatz von Mehrwegverpackungen zurückzuführen. Bei einer Verschlechterung sind mit Zustimmung des Landkreises geeignete abfallwirtschaftliche Gegenmaßnahmen zu treffen. Die DSD stimmt der Zielsetzung zu, das System einheitlich, zeitgleich und flächendeckend einzuführen, um die bestehenden Verwertungsquoten und die Mehrwegquoten zu erhöhen.

2. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung kann sich die DSD sogenannter Dritter bedienen. Diese werden nachstehend Entsorger genannt.

3. Zur Definition des Begriffs "Verkaufsverpackung" wird auf das einschlägige Merkblatt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Az.: WA II.4-530114-1/7 verwiesen.

§ 2

Einbeziehung weiterer Wertstoffe

1. Die Verpackungsverordnung sieht derzeit nur die Einbeziehung von Verkaufsverpackungen in das Duale System vor. Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung anderer, nicht aus Verkaufsverpackungen stammenden aber für den gleichen Wertungsgang geeigneter Wertstoffe (z.B. Druckerzeugnisse), geschaffen werden, so ist das privatwirtschaftliche Duale System auch auf diese Wertstoffe auszudehnen, sobald die verpflichteten Wirtschaftsbereiche sich diesem System anschließen.
2. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, daß es auf örtlicher Ebene nur ein einheitliches Wertstofffassungssystem gibt. Dieses System sammelt alle gebrauchten Verkaufsverpackungen, unabhängig von der Kennzeichnung mit dem Lizenzzeichen "Grüner Punkt" ein. Die DSD ist zudem bereit, Wertstoffe, die nicht aus Verkaufsverpackungen stammen, in das Duale System einzubeziehen, wenn der Landkreis die anteiligen Kosten hierfür übernimmt. Für den Druckerzeugnisanteil in der Fraktion Pappe/Papier wird ein Wert von 75 Gew.% festgelegt. Die anteiligen Kosten dafür übernimmt derzeit der Landkreis, auf der Basis der bisher zwischen dem Landkreis und den von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen bestehenden Verträgen. Für andere Wertstoffe, sofern der Landkreis die Erfassung verlangt, insbesondere solche aus Kunststoff, die nicht aus Verpackungen stammen, sind durch geeignete Analysemethoden die Anteile zu ermitteln und festzulegen. Über die hierfür vom Landkreis zu übernehmenden Kosten werden in Anlehnung an die für die Verpackung anfallenden Kosten gesonderte Vereinbarungen getroffen. Unbedeutende Anteile verpackungsfremder Wertstoffe unter zwei Gewichtsprozent bleiben außer Betracht.

Die DSD verpflichtet sich, im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auf ihre Abnahme- und Verwertungs-garantiegeber einzuwirken, daß auch Wertstoffe, die nicht aus Verpackungen stammen, einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

3. Absatz 2, Satz 1 gilt für verpackungsfremde Kunststoffe nur, soweit deren stoffliche Verwertung sichergestellt werden kann. Die DSD verpflichtet sich auch in diesem Fall im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auf ihre Abnahme- und Verwertungs-garantiegeber einzuwirken, so daß für diese Stoffe baldmöglichst Abnahme- und Verwertungs-garantien erlangt werden. Gelingt dies nicht bis zum 01.07.1995, so kann der Landkreis diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Für diesen Fall werden die Vertragsparteien gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, die stoffliche Verwertung der o.g. Kunststoffe doch noch sicherzustellen.

§ 3
Ausgestaltung

1. Maßgeblich für die Einführung und Durchführung des Dualen Systems ist eine Systembeschreibung, die von der DSD auf der Grundlage der vorhandenen Erfassungs- und Sammelsysteme und unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Esslingen erstellt wird. Sie ist Bestandteil dieser Abstimmungserklärung (Anlage 1). Ergänzungen und Abweichungen von der Systembeschreibung sind nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig.
2. Die vom Landkreis geplante Sortieranlage für Gewerbeabfälle, welche voraussichtlich 1998 zur Verfügung stehen wird, kann vorbehaltlich vertraglicher Regelungen für die Sortierung gesammelter Verkaufsverpackungen genutzt werden. Diese Anlage ist vorrangig zu berücksichtigen. Der Landkreis behält sich vor, diese Leistung im Rahmen des Dualen Systems selbst zu erbringen.

§ 4
Ausbau des Sammel- und Sortiersystems

1. Der Ausbau des Sammel- und Sortiersystems ist von der DSD gemeinsam mit dem Entsorger in eigener Verantwortung durchzuführen. Soweit zur Erreichung der im Anhang zu § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung festgelegten Erfassungs- und Sortierquoten erforderlich, werden die vorhandenen Einrichtungen in Abstimmung mit dem Landkreis Esslingen an das Erfassungs- und Sortiersystem der DSD angepaßt.
2. Der Landkreis behält sich vor, Leistungen im Rahmen des Dualen Systems selbst oder durch beauftragte Dritte zu erbringen.
3. Die vom Landkreis geplante Sortieranlage für Gewerbeabfälle ist für die Sortierung der gesammelten Verpackungen vorzusehen, sofern der Landkreis dieses verlangt. Die Anlage wird voraussichtlich 1998 zur Verfügung stehen.
4. Die im Eigentum der Stadt Esslingen befindlichen Depotcontainer sind auf Verlangen des Landkreises durch den Entsorger gegen eine angemessene Kostenerstattung zu übernehmen.

§ 5
Beauftragung von Entsorgern

1. Die DSD kann sich zur Erfüllung der Aufgaben privater oder kommunaler Entsorger bedienen. Diesen ist gestattet, Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzuschalten, um gewachsene und bewährte Entsorgungsstrukturen zu sichern. Der Landkreis geht davon aus, daß die bisher beauftragten, mittelständischen Firmen bei der Übernahme durch die DSD weiter angemessen berücksichtigt werden. Auf Verlangen des Landkreises ist dem Regiebetrieb der Stadt Esslingen die Abfuhr des "Gelben Sackes" für das Stadtgebiet Esslingen zu übertragen. Vorbehaltlich vertraglicher Regelung und Zustimmung durch den bisher hierfür beauftragten Entsorger.

2. Verträge der DSD mit beauftragten Unternehmen werden in Abstimmung mit dem Landkreis abgeschlossen. Sie sind dem Landkreis vor ihrem Abschluß vorzulegen. Der Landkreis hat das Recht, einzelne Vertragspartner sowie Subunternehmer abzulehnen. Der Landkreis hat das Recht, Verträgen oder Teilen davon zu widersprechen. Das Duale System verpflichtet sich, in diesem Fall auf die beanstandeten Verträge oder Teilregelungen zu verzichten. Preiskalkulationen von beauftragten Entsorgern sind dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Nachweispflichten, Kontrollen

1. Die DSD verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis quartalsweise den Nachweis über die Erfassung, Sortierung und stoffliche Verwertung der im Gebiet des Landkreises Esslingen anfallenden Wertstoffe einschließlich der Entsorgung der Sortierreste zu erbringen und Kontrollen zu ermöglichen. Die Jahreshmengen sind dem Landkreis bis spätestens 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

§ 7

Sortierreste

1. Der Landkreis verpflichtet sich, entsprechend dem Anfall an Verpackungstoffen aus seinem Gebiet von der DSD nichtverwertbare Sortierreste gegen die hierzu vorgesehene satzungsgemäße Gebühr zurückzunehmen.
2. Stofflich nichtverwertbare Sortierreste sind nur Stoffe, wie im Anhang zu § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung unter Nr. III beschrieben. Dies gilt sinngemäß auch für Sortierreste, die nicht aus Verpackungen stammen.
3. Die DSD verpflichtet sich, soweit sie ein oder ein von ihr beauftragtes Entsorgungsunternehmen Sortieranlagen mit überregionalen Einzugsgebiet im Landkreis Esslingen betreibt, für die Sortierreste ein mit dem betroffenen entsorgungspflichtigen Körperschaften abgestimmtes Entsorgungskonzept vorzulegen. Dies hat zu regeln, wie die Rückverteilung der bei der Sortieranlage anfallenden Sortierreste auf das Herkunftsgebiet vorgenommen wird bzw. nach Wahl der Gebietskörperschaften welcher Ausgleich zu gewähren ist.

§ 8

Gegenseitige Unterstützung, Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils anderen Seiten nach besten Kräften im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen und über alle für das Vertragsverhältnis wichtigen Umstände zu informieren. Der Landkreis ist der DSD und dem Entsorger insbesondere bei der Standortsuche für Sammeleinrichtungen und bei der Erteilung der notwendigen Sondernutzungserlaubnisse behilflich, sofern er für die Erteilung nicht selbst zuständig ist.

2. Bei der Öffentlichkeitsarbeit arbeiten der Landkreis, die DSD und der Entsorger vertrauensvoll zusammen. Die Federführung hat der Landkreis. Dabei sind die Ziele der Abfallwirtschaft nach dem Landesabfallgesetz sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Esslingen zu beachten. Die Beteiligten sind sich dabei einig, daß sichergestellt werden muß, daß die Abfallvermeidung langfristig Schwerpunkt der Abfallberatung bleibt. Die DSD unterstützt auch in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Bundes, des Landes und des Landkreises zur verstärkten Einführung von Mehrwegsystemen.

§ 9

Kosten

1. Die DSD leistet an den Landkreis für die Benutzung seiner Einrichtungen ein angemessenes Entgelt.
2. Die DSD zahlt dem Entsorger die im Zusammenhang mit Containerstellplätzen, Recyclinghöfen und Wertstoffsammelstellen entstehenden Kosten (z.B. Herrichtung, Bereitstellung, Reinigung, Sondernutzungsgebühren u.s.w.).
3. Die DSD übernimmt eine anteilige Mitfinanzierung der kommunalen Abfallberatung. Sie zahlt dafür an den Landkreis einen Betrag von 0,50 DM je Einwohner und Jahr bis zum 30.06.1996. Der Rechnungsbetrag ist jährlich rückwirkend nach Anforderung durch den Landkreis fällig.
4. Zur anteiligen Finanzierung von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durch den Landkreis im Landkreis Esslingen zahlt die DSD zunächst 18 Monate lang 1,-- DM je Einwohner und Jahr. Über eine Verlängerung dieser Regelung ist vor Ablauf der o.g. Frist rechtzeitig erneut zu verhandeln. Der Rechnungsbetrag wird 14 Tage nach Anforderung durch den Landkreis im voraus fällig.
5. Die Einwohnerzahl ergibt sich aus den vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg jährlich neu veröffentlichten Einwohnerzahlen des Landkreises.
6. Die Kostenregelung im übrigen erfolgt im Leistungsvertrag.

§ 10

Weisungs-, Eingriff- und Beanstandungsrecht des Landkreises Esslingen

1. Sofern Gründe des Gemeinwohls es erfordern, insbesondere bei Betriebsstörungen, hat der Landkreis das Recht, dem beauftragten Unternehmen unmittelbar Weisung zu erteilen oder erforderlichenfalls auf Kosten der DSD selbst oder durch einen anderen Beauftragten etwaige unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen. Die DSD verpflichtet sich, in Verträge mit privaten Entsorgern entsprechende Weisungs- und Eingriffsbefugnisse des Landkreises aufzunehmen.

2. Eingriffe des Landkreises nach Abs. 1 sind, soweit möglich, vorher anzukündigen mit der Aufforderung an die DSD, den für den Eingriff ursächlichen Zustand selbst zu beseitigen.
3. Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, daß das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" kein behördliches Umweltzeichen ist. Die DSD sagt zu, daß sie in der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit beachten wird, daß eine irreführende Werbung mit dem Lizenzzeichen, die über die neutrale Aufklärung des Verbrauchers hinausgehen und z.B. Umweltfreundlichkeit (auch im Vergleich zu Mehrwegverpackungen) suggeriert, unterbleiben wird. Die Beteiligten nehmen zur Kenntnis, daß die DSD aufgrund vertraglicher Klauseln auch in der Lage ist, entsprechend auf ihre Lizenznehmer einzuwirken. Der Landkreis wird aus seiner Sicht irreführende Werbung und Öffentlichkeitsarbeit mit dem grünen Punkt der DSD und den, für die Freistellungserklärung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung zuständigen obersten Landesbehörden melden.

§ 11

Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung von einem der Vertragspartner erfolgt. Die Kündigung ist spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf auszusprechen.

§ 12

Änderungskündigung, Anpassungsklausel

1. Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, so verpflichten sich die Vertragspartner, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
2. Sollten zwischen der DSD und anderen Gebietskörperschaften oder zwischen der DSD und kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- oder Landesebene Vereinbarungen getroffen werden oder getroffen worden sein, die für den Landkreis nach seiner Auffassung günstiger sind, so kann der Landkreis die Übernahme dieser Vertragsbestimmung in diese Abstimmungsvereinbarung verlangen, sofern die dafür maßgeblichen tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Vertragsparteien berechtigt, fristlos zu kündigen.

§ 14

Vertragsänderung

1. Änderung und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

2. Die Vertragspartner erklären, daß bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 15
Vertragsbestandteile

Weiterer Vertragsbestandteil wird:

- die Verordnung zur Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- die gemeinsame Erklärung des Landes Baden-Württemberg, der Duale System Deutschland GmbH und des Landkreistages, Städtetages Baden-Württemberg vom 07./12./13./18.02.1992,
- das Merkblatt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, "Verkaufsverpackungen",
Az.: WA II.4-530114-1/7
- Anlage 1 zur Abstimmungserklärung nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

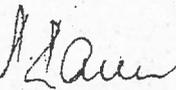
§ 16
Teilnichtigkeit

1. Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner ersetzen unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche, die dem gewünschten Erfolg am nächsten kommen.
3. Die DSD verpflichtet sich, diese vertraglichen Regelungen in gleichem Umfang etwaigen Rechtsnachfolgen aufzuerlegen.

§ 17
Gerichtsstand

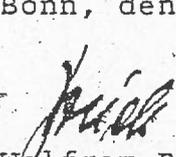
1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand Esslingen am Neckar.

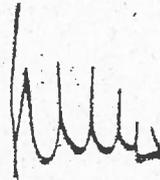
Esslingen a.N., den 06.10.1992

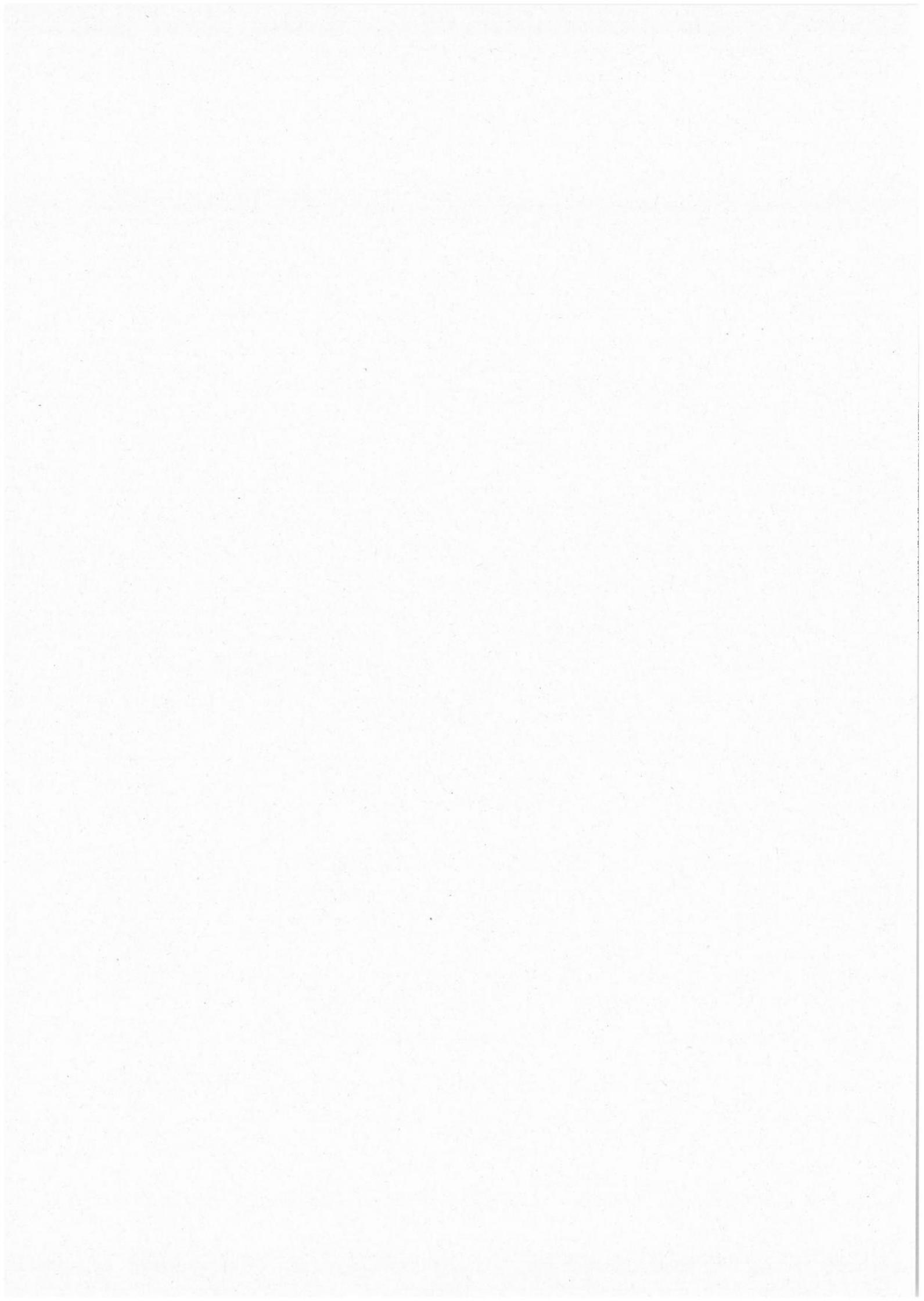

Landrat

Dr. Braun

Bonn, den


Wolfram Brück


Manfred Sutter
Duale System
Deutschland GmbH



Anlage 1 zur

Abstimmungserklärung nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung

Der Landkreis Esslingen, Postfach 145, 7300 Esslingen,
vertreten durch Landrat Dr. Braun,

- nachstehend Landkreis genannt -

erklärt, davon unterrichtet und damit einverstanden zu sein, daß
und in welcher Form in seinem Gebiet ein Sammelsystem im Sinne
von § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung eingeführt werden
soll.

Träger des Systems ist "der Grüne Punkt" Duales System Deutsch-
land, Gesellschaft für Abfallvermeidung und der Sekundärrohstoff-
gewinnung mbH, Rodusstraße 2 - 6, 5300 Bonn vertreten durch ihre
Geschäftsführer Wolfgang Brück und Manfred Sutter

- nachstehend DSD genannt -

Die Gesellschaft bedient sich im Kreisgebiet zur Erfüllung ihrer
Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung der ARGE Duales
System Landkreis Esslingen vertreten durch Jakob ALTVATER GmbH &
Co.KG, Gutenbergstr. 14, 7024 Filderstadt, vertreten durch die
Geschäftsführer Erik Brehr und Jürgen Quaas.

- nachstehend Entsorger genannt -

Die DSD verpflichtet sich, selbst oder mittels des von ihr beauf-
tragten Entsorgers im Gebiet des Landkreises Esslingen ein flä-
chendeckendes System zur separaten Erfassung gebrauchter Ver-
packungen aufzubauen, mit dem Ziel, die Anforderungen der Verpak-
kungsverordnung zu erfüllen.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind Arbeitsgemeinschaften im Sinne
von § 705 BGB zugelassen. Dem Landkreis ist ein Verzeichnis der
Mitglieder mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters sowie
eine rechtsverbindliche Erklärung, daß der Bevollmächtigte unein-
geschränkt für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen berechtigt ist
und daß alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamt-
schuldner haften, vorzulegen.

Die Forderungen der Verpackungsverordnung werden stufenweise wie
folgt erfüllt:

1. Altglassammlung

Stufe 1: Ab 01.04.1992

Depotcontainer Mischglas, teilweise farbgetrennte
Sammlung, Recyclinghöfe und Wertstoffsammelstellen.
Beginn der Verdichtung des Glascontainernetzes
(jetzt etwa ein Behälter pro 606 Einwohner).

Stufe 2: Ab 01.10.1992
Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grün Glas in den
Farben weiß, braun, grün. Recyclinghöfe.

Ziel: Abschluß der Behälterverdichtung Ende 1993, so daß
für je 500 Einwohner eine Sammelstation für Weiß-,
Braun- und Grün Glas besteht. Ausbau der Recyclinghöfe
auf ca. 44 Stück.

2. Papier / Pappe ✓

Stufe 1: Ab 01.04.1992
Depotcontainer, (jetzt etwa ein Behälter pro 651
Einwohner) Recyclinghöfe, Wertstoffsammelstellen und
Bündelsammlungen (Vereinssammlungen).

Stufe 2: Ab 01.10.1992
Verdichtung des Depotcontainernetzes

Ziel: 1 Depotcontainer pro ca. 500 Einwohner, 21 Recycling-
höfe, Wertstoffsammelstellen und zusätzliche Bündel-
sammlungen von Haus zu Haus, bevorzugt durch lokale
Vereine, 6 mal pro Jahr. Abschluß der Behälterver-
dichtung 1993. Ausbau der Recyclinghöfe auf ca. 44
(1 Recyclinghof pro Gemeinde).

3. Leichtverpackungen bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden

Stufe 1: Ab 01.04.1992
Recyclinghöfe, Wertstoffsammelstellen.

Stufe 2: Ab 01.09.1992
Sammlung in 90 l-Kunststoffsäcken, Farbe gelb,
13 Sammlungen pro Jahr und Haushalt. Recyclinghöfe,
Wertstoffsammelstellen.

Ziel: Ausbau der Recyclinghöfe auf ca. 44 Stück.

Der Landkreis erteilt der DSD bzw. dem beauftragten Entsorger das
Recht, die zur Durchführung des Systems erforderlichen Sammelbe-
hälter im Gebiet des Landkreises aufzustellen und zu entleeren,
sofern der Landkreis für die Aufstellung rechtlich zuständig ist.
Ansonsten erklärt sich der Landkreis bereit, auf die Erteilung
der zur Durchführung des Systems notwendig werdenden Sondernutz-
ungsgenehmigungen hinzuwirken. Erforderlichenfalls sind ent-
sprechende Verträge von der DSD bzw. dem Entsorger mit den Ge-
meinden bzw. den betroffenen Grundstückseigentümern zu schließen.
Die Kosten für evtl. notwendige Sondernutzungsgenehmigungen bzw.
Pachten für die Bereitstellung der Flächen zur Erfassung der
Wertstoffe werden, sofern sie anfallen, von der DSD bzw. dem Ent-
sorger getragen.

Der Entsorger ist für die Reinigung der Standplätze, den Ausbau, die Verkehrssicherung und die Unterhaltung verantwortlich. Die Kosten dafür sowie die Beseitigungskosten für anfallenden Restmüll werden von der DSD bzw. dem Entsorger getragen.

Die Abfuhrhythmen und Sammeltermine der einzelnen Stofffraktionen sind mit dem Landkreis abzustimmen. Die Abfuhr ist vom Entsorger so durchzuführen, daß stets eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist und pro Standplatz stets ausreichend leeres Behältervolumen zur Verfügung steht.

Die im Eigentum der Stadt Esslingen befindlichen Depotcontainer sind auf Verlangen des Landkreises durch den Entsorger gegen eine angemessene Kostenerstattung zu übernehmen.

Der Landkreis erklärt, stofflich nicht verwertbare Sortierreste aus dem Landkreis Esslingen, gegen Nachweis gem. der Verpackungsverordnung und entsprechend den jeweiligen Satzungsbedingungen, zur Beseitigung zu übernehmen. Die Kosten der Beseitigung trägt die DSD bzw. der Entsorger.

Die DSD bzw. der beauftragte Entsorger verpflichten sich, den Landkreis über die erfaßten und stofflich verwerteten Mengen sowie über die stofflich nicht verwertbaren Sortierreste umfassend zu informieren und mindestens 1 x pro Quartal eine Bilanz vorzulegen. Die Jahresbilanz ist bis spätestens 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

Desweiteren wird vereinbart, daß die vom Landkreis geplante Sortieranlage für Gewerbeabfälle für die Sortierung der gesammelten Verpackungen vorzusehen ist, sofern der Landkreis dieses verlangt. Die Anlage wird voraussichtlich 1998 zur Verfügung stehen.

Die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den Landkreis. Ausgenommen hiervon bleiben Informationen zur Abfuhr, insbesondere zu technischen Abfuhrfragen, des "Gelben Sackes".

Die Kosten für die Errichtung der Recyclinghöfe werden dem Landkreis, jeweils 14 Tage nach Anforderung durch den Landkreis, vom beauftragten Entsorger erstattet. Maßgeblich hierzu sind die durch die Gebührenkalkulation des Landkreises nachgewiesenen Kosten. Die Kosten für den Betrieb (Abfuhr, Container, etc., einschließlich der Personalkosten) werden direkt durch den Entsorger getragen. Die Recyclinghöfe sind mindestens an 2 Tagen pro Woche je 5 Stunden geöffnet zu halten. Die Öffnungszeiten legt der Landkreis fest.

Die Abrechnung der den Landkreis betreffenden anteiligen Kosten für Papier und Kartonagen aufgrund der noch ausstehenden Verordnung für Druckerzeugnisse wird durch den Landkreis und die von ihm beauftragten Unternehmen gesondert vertraglich geregelt.

Der Abschluß der gesondert zu treffenden Kostenregelungen ist Voraussetzung zum Inkrafttreten dieser Abstimmungserklärung.

Der Entsorger verpflichtet sich, alle für den Betrieb des Dualen Systems im Vertragsgebiet erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unverzüglich zu beantragen und beizubringen.

Ferner verpflichtet sich der Entsorger, bei der Erfassung der Wertstoffe und dem Betrieb der Sortieranlagen und Sammelstellen sowie bei allen sonstigen im Zusammenhang mit diesem Verträge durchzuführenden Maßnahmen die geltenden Vorschriften, insbesondere die etwaigen umweltrechtlichen Auflagen zu beachten und eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen.

Der Landkreis übernimmt für Risiken der DSD bzw. des Entsorgers aus dem Betrieb des Dualen Systems nach Maßgabe dieses Vertrages keine Haftung.

Die DSD bzw. der Entsorger ist verpflichtet, den Landkreis von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadenersatzansprüchen, die aus dem Betrieb des Dualen Systems nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des Entsorgers herrühren, freizustellen.

Die DSD bzw. der Entsorger ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe gegen Haftungsrisiken aus dem Betrieb des Dualen Systems nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsscheine nachzuweisen.

Der Landkreis erklärt gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung, daß das zuvor aufgeführte System auf das vorhandene Sammél- und Verwertungssystem des Landkreises Esslingen abgestimmt ist.

Änderungen und Ergänzungen des Systems sind nur mit Einverständnis des Landkreises möglich.

Es gelten die im Vertrag zur Abstimmung nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zwischen dem Landkreis und der DSD getroffenen Vereinbarungen. Diese binden auch den Entsorger.

Esslingen a.N., den 06.10.1992

Bonn, den

Braun

Dr. Braun
Landrat

Brück

Sutter

Wolfram Brück,
Manfred Sutter

Filderstadt den, 4.11.92

Entsorger

Entsorger

Sideletter

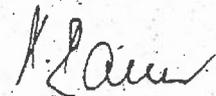
zur Abstimmungsvereinbarung vom 06.10.1992

Zwischen dem Landkreis Esslingen und der Duales System Deutschland GmbH wird folgendes vereinbart:

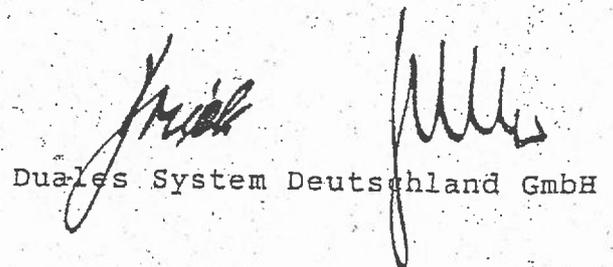
- zu § 9 Abs. 1: Die Parteien sind sich einig, daß mit den hier angesprochenen Kosten nur Kosten für Recyclinghöfe und Wertstoffsammelstellen gemeint sind und diese anfallenden Kosten über den Entsorger an den Landkreis erstattet werden.
- zu § 9 Abs. 2: Die Parteien sind sich einig, daß die hier angesprochenen Kosten sich ausschließlich nach einer Zusatzvereinbarung, die die DSD mit dem Entsorger geschlossen hat, richten.
- zu § 9 Abs. 4: Die Parteien sind sich einig, daß die Öffentlichkeitsarbeit in gemeinsamer Abstimmung der Vertragsparteien erfolgt und die vorgesehenen Zahlungen nur gegen Nachweis abgerechnet werden. Der Landkreis kann im voraus Abschlagszahlungen anfordern. Sollten für die Abschlagszahlungen keine Verwendungsnachweise erbracht werden, so wird die nächste Abschlagszahlung zurückgestellt, bis die Nachweise nachgereicht werden.
- zu § 12 Abs. 2: Die Parteien sind sich einig, daß die Meistbegünstigungsklausel nicht für Leistungspreise gilt.

Esslingen am Neckar, den 06.10.1992

Bonn, den



Dr. Braun
Landrat


Duales System Deutschland GmbH

Kopie AN 1 2
2 12
3
1.1
1.2 SL
+ Original
mit Ver
6F

Ergänzung der Anlage 1 des Vertrages
zur Abstimmung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung
über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
zwischen dem Landkreis Esslingen
und Duales System Deutschland GmbH

Der Landkreis Esslingen, vertreten durch den Geschäftsführer des
Abfallwirtschaftsbetriebes, Herrn Rolf Hahn

und

die ARGE Duales System Landkreis Esslingen, c/o Firma Jacob
Altwater GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 14, 70794 Filderstadt
(Entsorger)

vereinbaren folgende Ergänzung der Anlage 1 des o.a. Abstimmungs-
vertrages zu § 6 Abs.3 der Verpackungsverordnung

Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 06.03.1997 hat die ARGE DSD im Landkreis Ess-
lingen bei der Einsammlung von Leichtverpackungen (Metalle,
Kunststoffe, Verbunde) eine Systemumstellung von Gelben Säcken
auf "Gelbe Tonnen" empfohlen (120 l, 240 l, 1.100 l - Behälter),
die im vierwöchigen Rhythmus geleert werden.
Die Ausstattung der Grundstücke wird auf freiwilliger Basis vor-
genommen.

Der Betriebsausschuß des Landkreises Esslingen hat der Systemum-
stellung in seiner Sitzung vom 10.04.1997 unter der Bedingung
zugestimmt, daß dies für die Haushalte freiwillig geschieht und
der Gelbe Sack daneben beibehalten werden kann.

§ 1

Freiwillige Einführung der "Gelben Tonne"
im Landkreis Esslingen

- (1) Ab dem 01.06.1997 wird die Sammlung von Leichtverpackungen
von der ARGE DSD alternativ zum bisherigen Verfahren auch in
Form von "Gelben Tonnen" angeboten.

- (2) Die ARGE DSD stellt zu diesem Zweck auf Wunsch der Grundstückseigentümer schwarze Recyclat-Müllgefäße mit gelben Deckeln in Gestalt von 120 l-, 240 l- und 1.100 l- Behältern zur Verfügung.
- (3) Die Behälter verbleiben im Eigentum der ARGE DSD. Der Landkreis Esslingen ist nicht verpflichtet, ein Nutzungsentgelt oder irgend einen Kostenersatz für die Zurverfügungstellung der Gefäße zu zahlen.
- (4) Nach Ablauf des Vertrages hat die ARGE DSD die Behälter auf eigene Kosten wieder einzusammeln. Auch hierfür bestehen keine Erstattungsansprüche gegenüber dem Landkreis.

§ 2

Weitergeltung des übrigen Vertrages

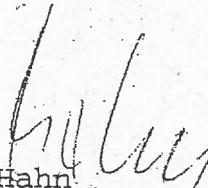
Die übrigen Regelungen des Abstimmungsvertrages vom 06.10.1992 bzw. der Anlage 1 zu diesem Vertrag vom gleichen Tage bleiben unberührt.

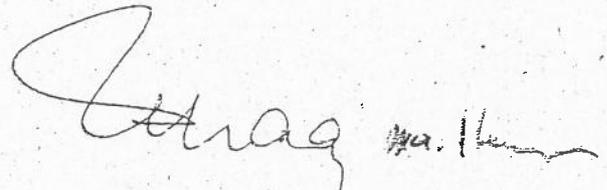
§ 3

Ausfertigungen

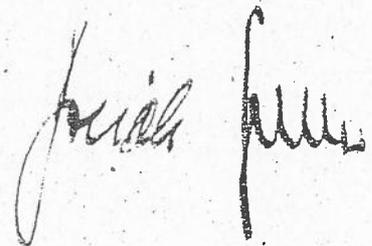
Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt.

Esslingen a.N., den 12.06.1997


Hahn
Geschäftsführer


Entsorger:

Köln, den 28.07.1997 DSD:



Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen

zwischen

dem Landkreis Esslingen, Abfallwirtschaftsbetrieb
Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführung, Frankfurter Straße 720 - 726, 51145 Köln

- im Folgenden „Systembetreiber“ genannt -

1. Zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber wurde eine Nebenentgeltvereinbarung in der Fassung der Verlängerungsvereinbarung vom 18.06./08.07.2013 geschlossen, deren Laufzeit zum 31.12.2015 endet. Diese Vereinbarung wird bis zum 31.12.2018 verlängert. Sie kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2016.

Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen errechnet sich dabei anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl erfasster Fraktionen je Stellplatz (z. B. Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen; PPK und/oder Weißblech über Depotcontainer).

Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

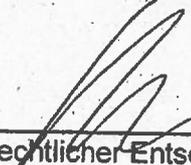
EW (30.06.2014)	Stellpl. Glas 3- farb.	Stellpl. PPK (für % der erfassten Menge)	Stellplätze Weißblech	Verdich- tung Standplatz/ EW	Nebenent- gelt €/EW/a	Abfall- beratung €/EW/a	Gesamt €/EW/a
514.239	518	0	0	993	0,98	0,26	1,24

Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, so dass die Systemdichte größer 1 : 800 (Standplatz/EW), 1 : 1.200 (Standplatz/EW) wird bzw. sich die Anzahl der über Depotcontainer erfassten Fraktionen oder der über Depotcontainer erfasste Anteil der PPK - Fraktion reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst.

Dieses Entgelt stellt einen Gesamtbetrag für alle Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV dar. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat eine Clearingstelle die Aufgabe übernommen, den Entgeltanteil festzulegen, den der jeweilige Systembetreiber auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat. Jeder Systembetreiber teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seinen Anteil mit und zahlt diesen zu den mit dem jeweiligen Systembetreiber vereinbarten Stichtagen.

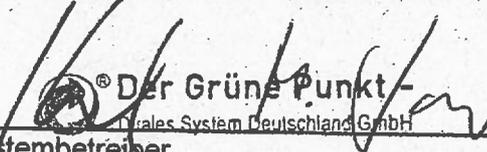
2. Für die Nebenentgelte wird der Systembetreiber DSD Gutschriften zum 01.04., 30.06., 30.09. und 31.12. erstellen und die Beträge zeitgleich an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszahlen.
3. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

Esslingen, den 02. JUNI 2015



öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Kopp
Geschäftsführer

Köln, den 12.06.2015



® Der Grüne Punkt -
Duales System Deutschland GmbH
Systembetreiber
Entsorgung Süd
Halderstraße 27 66150 Augsburg
Telefon 0821.50283-0 Fax 0821.50283-10

BW 020 - LE

Systembeschreibung LVP für den Landkreis Esslingen ab dem 01.01.2019

Gelber Sack zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden

1. Anteil: 75 % der Erfassungsmenge
Grundsätzlich steht allen Bürgern im Vertragsgebiet die Entsorgungsmöglichkeit über Gelbe Säcke offen.
2. Gefäßtyp: Kunststoffsack, gelblich transparent, 90l Fassungsvermögen,
3. Sammelrhythmus: 14 - täglich
4. Besonderheiten: Im Dezember jedes Jahr ist für das Folgejahr eine Grundverteilung an alle Haushaltungen von mindestens 26 Säcken durchzuführen und abzuschließen.
Zusätzlich benötigte Säcke werden an die Bürger bei kommunalen Ausgabestellen und den Recyclinghöfen ausgegeben, welche vom Entsorger ausreichend mit Säcken so zu beliefern sind, dass auf allen Ausgabestellen ständig ausreichend Reserve vorgehalten werden kann.
Die Bürger haben die Möglichkeit, als Erfassungssystem die Gelbe Tonne zu wählen.

Gelbe Tonne zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden

1. Anteil: 14 % der Erfassungsmenge
2. Gefäßtyp: Derzeit
ca. 37.886 MGB 120l
ca. 36.268 MGB 240l
ca. 1.747 MGB 1.100l
3. Sammelrhythmus: 14 - täglich

BW 020 - LE

Recyclinghof Gelbe Säcke, EPS

1. Anteil: 11 % der Erfassungsmenge auf derzeit 57 Recyclinghöfen und 3 Entsorgungsstationen

2. Gefäßtyp: Derzeit
112 Umleerbehälter mit jeweils 4,5 m³
2 Umleerbehälter mit 2,5 m³
33 Umleerbehälter mit jeweils 5,0 m³

Erfassung von EPS in Säcken mit jeweils 2,5 m³.
(ca. 8.000 Stück p.a.)

Auf Recyclinghöfen und Entsorgungsstationen besteht die zusätzliche Abgabemöglichkeit für Gelbe Säcke.

3. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich

4. Besonderheiten: Die Behälter auf den Wertstoffhöfen und Entsorgungsstationen sind vom Entsorger zu stellen. Zu den Behältern gehören auch Säcke.

BW 020 - G

Depotcontainer

zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas

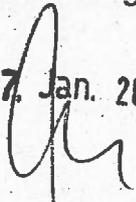
1. Anteil: 100 % der Erfassungsmenge, derzeit ca. 518 Standplätze, 39 davon auf Recyclinghöfen
2. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich
3. Besonderheiten Bei der Gestellung der Depotcontainer sind die geltenden lärmschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Depotcontainer sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu reinigen.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu leeren.

Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen
73726 Esslingen a. N.

17. Jan. 2013


Hahn
Geschäftsführer


17. Jan. 2013

**Vertrag
über die Mitbenutzung von Sammelsystemen
bei der Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen
aus Papier, Pappe und Kartonagen**

zwischen dem

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen (AWB)
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Manfred Kopp
- Auftraggeber -

und der

ALBA Stuttgart GmbH (ALBA)
Anton-Schmidt-Str. 25
71332 Waiblingen
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Stutz
- Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen die folgenden Verträge (nachfolgend „Sammelverträge“ genannt):

1. Vertrag über die Sammlung von Altpapier über Papiertonnen (inkl. Umschlag) vom 11.12.2014/07.01.2015
2. Vertrag über die Erfassung von Altpapier an Recyclinghöfen und durch Vereinssammlungen (inkl. Umschlag) vom 11.12.2014/07.01.2015

Nach § 8 der Sammelverträge ist dem Auftraggeber ein angemessenes Nutzungsentgelt zu erstatten, wenn der Auftragnehmer mit (einem) Systembetreiber/-n eine Vereinbarung über die Sammlung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen unter Mitbenutzung des vom Auftraggeber vorgehaltenen Altpapiersammelsystems schließt.

§ 1

Mitbenutzung des Sammel- und Verwertungssystems

1. Der Auftragnehmer ist von den Systembetreibern gem. VerpackV (u. a. Duales System Deutschland GmbH) beauftragt, die Verkaufsverpackungen aus PPK über die kommunalen Erfassungssysteme mitzuerfassen und einer Verwertung zuzuführen.

2. Der Auftraggeber stimmt der gemeinsamen Sammlung des Altpapiers mit diesen Verkaufsverpackungen zu. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer die Mitbenutzung des vom Auftraggeber beauftragten Altpapiersammelsystems.
3. Nach § 9 Abs. 2 der Sammelverträge erfolgt die Abrechnung der Sammlung von Altpapier (im vierwöchigen Rhythmus) mit der Papiertonne und die Erfassung von Altpapier an den Recyclinghöfen und durch Vereinssammlungen auf Grundlage der tatsächlich erfassten und an der Anlieferstelle (= Umschlagstelle) verwogenen Tonnage. Die Abrechnung für den Umschlag des erfassten „kommunalen“ Altpapiers erfolgt auf Grundlage der tatsächlich umgeschlagen und an der Anlieferstelle (=Umschlagstelle) verwogenen Tonnage.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass Abrechnungsgrundlage für die Sammlung und für den Umschlag die tatsächlich erfasste Menge ist und für die Mitbenutzung der Sammelsysteme des AWB hiervon ein Abzug von 20% erfolgt.

4. Aus der Gesamtmenge der Sammlung PPK werden 82% zur Verwertung von „kommunalem“ Altpapier vom Auftragnehmer an der Umschlagstelle übergeben.
5. Für die Mitbenutzung der Sammelsysteme des AWB vergütet der Auftragnehmer an den Auftraggeber ab 01.06.2015 45 Cent pro Kreiseinwohner pro Kalenderjahr. Dieses Mitbenutzungsentgelt ist in monatlichen Raten von 1/12 jeweils zur Monatsmitte für den jeweiligen Kalendermonat zahlungsfällig. Maßgebend ist jeweils die amtliche Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 2 Laufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages über die Mitbenutzung der Sammelsysteme des Landkreises Esslingen beginnt mit dem 01.06.2015 und hat zunächst eine Laufzeit von einem Jahr (31.05.2016). Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr soweit er nicht von einem der Vertragspartner bis zum 31.05. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird. Im Übrigen endet der Vertrag spätestens dann, wenn einer der beiden in der Präambel genannten Sammelverträge – gleich aus welchem Grund – beendet wird.

§ 3 Schlussbestimmungen

Ändern sich die vertraglichen Beziehungen zwischen den Systembetreibern und dem Auftragnehmer, verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer Vertragsanpassungsverhandlungen mit dem Ziel der Einigung zu führen.

§ 4 Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und der in ihm in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. In einem solchen Fall,

ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

2. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichten oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck erreicht wird.
3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags schließen.

§ 5

Vertragsausfertigung und Schriftform

1. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Fertigung.
2. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

§ 6

Vorbehalt

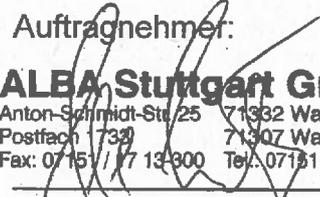
Der Vertrag steht seitens des Auftraggebers unter dem Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Kreistagsausschusses.

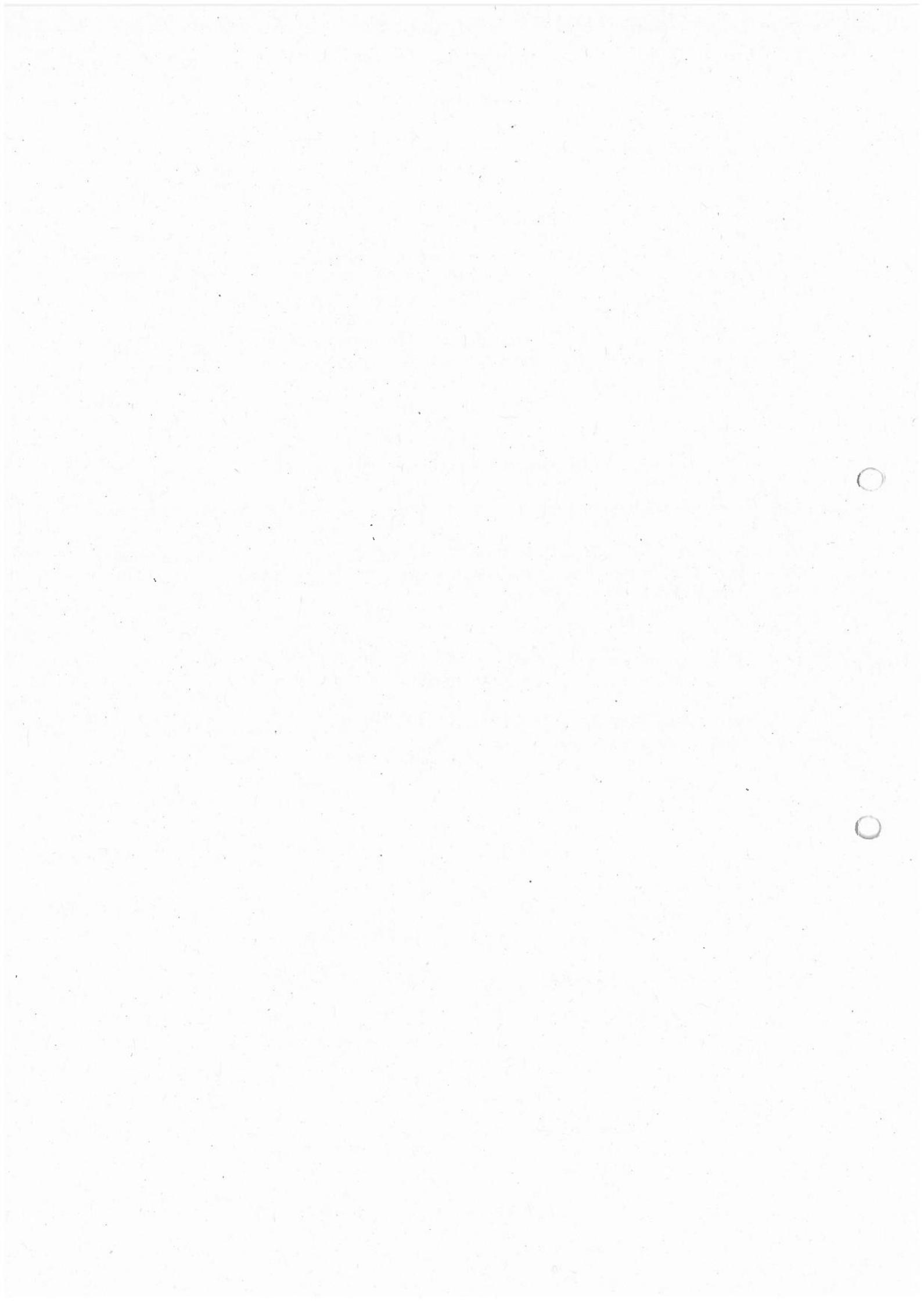
Esslingen, den 13. 01. 16

Auftraggeber:


Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen
73726 Esslingen a. N.
Kopp, Geschäftsführer

Auftragnehmer:


ALBA Stuttgart GmbH
Anton-Schmidt-Str. 25 71332 Waiblingen
Postfach 732 71307 Waiblingen
Fax: 07151 / 17 13-800 Tel.: 07151 / 17 13-0
Stutz, Geschäftsführer



Orientierungshilfe für die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der Gemeinde/der Stadt/dem Kreis in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept der Gemeinde/der Stadt/des Kreises ... in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt sind. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlagen 1 und 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3

Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass

diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:
 - a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
 - b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,
 - c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
 - d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.

5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.
2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs.

2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:

- a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
- b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
- c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:
 - wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container) / Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke),
 - nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öf-

fentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,

- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen.

Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit ei-

nem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, für die eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG in Anlage 8 vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.

3. Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

Stand: 06.06.2018

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inan-

spruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.

2. Das System unterwirft sich (*Anm: Landesrecht, daher nur beispielhaft*, z.B. gem. § 54 S. 2 LVwVfG i.V.m. § 61 LVwVfG) wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9, 12 Abs. 2) der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.
3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr

notwendig ist.

4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 – 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

Stand: 06.06.2018

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2019 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 6 oder 7 bereits besteht.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.
3. Dieser Vertrag gilt unbefristet; § 11 und die Möglichkeit einer Befristung der Anlagen 6 und 7 vorbehaltenen Entgeltregelungen bleiben unberührt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls

im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,

- die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

§ 13

Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- Unterschriften -

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung

Stand: 06.06.2018

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Anlage 8: gemeinsame Wertstoffeffassung, falls vereinbart

Hinweise zu den Anlagen der Orientierungshilfe

Entsprechend dem Charakter einer Orientierungshilfe wurde auf die Ausformulierung der Anlagen verzichtet, auf die im Haupttext Bezug genommen wird. Nicht nur die für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Zahlenwerte sondern auch andere Bestimmungen werden jeweils in Abhängigkeit von der konkreten örtlichen Situation zu formulieren sein.

Anlagen 1 und 2 liegen beim öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger vor. Bezüglich der Anlagen 3 – 8 werden nachstehend eine Reihe von Hinweisen zu Fragen gegeben, die bei der Gestaltung der Anlagen zu berücksichtigen sind, um den Parteien vor Ort die Konsensfindung und Ausformulierung zu erleichtern. Bezüglich der Anlage 7 kann es noch dazu kommen, dass zumindest für eine Standardlösung ein ausformulierter Text erarbeitet wird, wenn geklärt ist, ob hinsichtlich der für die Anteilsbestimmung bei PPK maßgeblichen rechtlichen Vorgaben ein umfassender Konsens erreicht werden kann.

A) Gestaltung der Systemfestlegungen in den Anlagen 3 bis 5

1. Allgemeiner Hinweis

Grundsätzlich können Systemfestlegungen als Anlage zur AV nach dem Muster der bisherigen Systembeschreibungen neu vereinbart oder Altregelungen nach Umbenennung – ergänzt um Anpassungsbestimmungen auch unbefristet – fortgeführt werden. Insbesondere bei Beibehaltung des aktuellen Sammelsystems ist eine sorgfältige Bestandsaufnahme erforderlich. Hierzu kann es auch notwendig sein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dem Ausschreibungsführer für die Erstellung einer den Vorgaben des § 23 VerpackG genügenden Leistungsbeschreibung zusätzliche Angaben und Informationen übermittelt. Dies betrifft möglicherweise auch eine Darstellung der Entsorgungssituation bei den in § 3 Abs. 11 S. 2 und 3 VerpackG definierten, ggfs. durch Entscheidungen der Zentralen Stelle gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 26 VerpackG eingeordneten vergleichbaren Anfallstellen, soweit diese dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger bekannt ist.

Systemfestlegungen zu Glas sollten den Stand der Technik zur Lärminderung festschreiben.

2. Vorläufige Weitergeltung einer bestehenden „Systembeschreibung“, insbesondere im Fall des § 35 Abs. 3 S. 1 VerpackG

Für diesen Fall würde die neue Systemfestlegung abweichend von § 12 des Haupttextes erst später, z.B. am 1.1.2021 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt gälte die auf Grundlage von § 6 Abs. 4 VerpackV vereinbarte „Systembeschreibung“ als vorläufige Systemfestlegung weiter.

3. Öffnung für gleichgestellte Anfallstellen in Anlage 5 (PPK)

Die Nutzung des Erfassungssystems sollte allen Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG nach Maßgabe der Abfallsatzungen offenstehen, also auch den in S. 2 und 3 näher definierten sog. gleichgestellten Anfallstellen.

4. Spezielle Anpassungsregelungen

Für Anlage 3 und 4: Beabsichtigen die Systeme eine Neuausschreibung von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG, sollten sich die Parteien verpflichten, wie bisher rechtzeitig und entsprechend der Regelungen in § 3 des Haupttextes die Systemfestlegung zu aktualisieren, insbesondere an den aktuellen Stand der Erfassungseinrichtungen und Sammelgefäße anzupassen. Die aktualisierte Fassung würde dann die bisherige Systemfestlegung ersetzen, ohne dass es einer Kündigung bzw. Neuverhandlung bedarf. Bei Wünschen nach sonstigen Änderungen des Systems kann auf § 11 des Haupttextes zurückgegriffen werden.

Für Anlage 5: Mindestens im Zusammenhang mit jeder Neufestsetzung des Mitbenutzungsentgelts für PPK sollte der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Systemfestlegung an den aktuellen Stand der Erfassungseinrichtungen und Sammelgefäße anpassen. Bei einer Änderung des PPK- Sammelsystems wäre die Anlage

unabhängig von einer Neufestsetzung des Entgelts anzupassen.

B) Anlage 6 zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen

1. Fortführung alter Vereinbarungen

In den Gebieten Bayerns und Baden- Württembergs, in denen LVP ganz oder überwiegend, meist auch nach Einzelmaterialien differenziert, an Wertstoffhöfen erfasst wird, bestehen bereits jetzt Mitbenutzungsvereinbarungen im Sinne von § 22 Abs. 3 VerpackG. Die vereinbarten Entgelte sind individuell verhandelt und geben die Kostensituation vor Ort sowie den Differenzierungsgrad der Erfassung zutreffend wieder. Demgegenüber wäre eine Berechnung nach § 22 Abs. 3 S. 3 VerpackG, die auf das Masse- oder Volumenverhältnis der auf den Wertstoffhöfen erfassten Verpackungen und Nichtverpackungen abstellt, mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden und würde möglicherweise nicht immer ein sachgerechtes Ergebnis liefern.

Die Fortführung der bisherigen Vereinbarungen unter formaler Anpassung an das VerpackG erscheint deshalb gegenüber einer starren Orientierung am Gesetzeswortlaut vorzugswürdig.

Die nachfolgenden Hinweise sollen deshalb in erster Linie den Fall betreffen, dass von den Vertragspartnern eine dem § 22 Abs. 3 S. 3 VerpackG entsprechende Regelung ausdrücklich gewünscht ist. Einige Vorschläge eignen sich aber auch für die notwendige Aktualisierung der bisherigen Vereinbarungen.

2. Geltendmachung und Anteilsbestimmungen

Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Mitbenutzungsanspruch nach § 22 Abs. 3 VerpackG geltend macht, bedarf es gemäß § 4 der Abstimmungsvereinbarung der Regelung in den Anlagen 3 und 6.

Er entscheidet dabei in eigener Verantwortung, ob der Masse- oder Volumenanteil der Kostenbestimmung zu Grunde gelegt werden soll; auch ein Mischwert von Masse und

Volumen erscheint zulässig. Die Parteien können den Kostenanteil der Systeme auf Basis eines über einen längeren Zeitraum berechneten Durchschnittswerts festlegen und bei Bedarf an veränderte Verhältnisse anpassen. Diese liegen z.B. vor, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Art der Anteilsbestimmung (Masse oder Volumen) ändert, wenn sich eine Systemfestlegung nach Anlage 3 mit Auswirkung auf die Mitbenutzung verändert oder wenn sich auf Grund einer erheblichen, nicht auf Sondereinflüsse zurückzuführenden Verschiebung der Mengenverhältnisse von Verpackungen und Nichtverpackungen auf Wertstoffhöfen andere Anteile als bisher ermittelt ergeben.

Dabei sollten die Parteien zur Vermeidung überzogenen Ermittlungs- und Verhandlungsaufwands anstreben, dass die Anteilsbildung im Regelfall für mindestens 3 Jahre unverändert bleibt.

3. Mitbenutzungsentgelt

Die Gesamtkosten der Wertstoffhöfe sind nach Maßgabe des § 9 Bundesgebührengesetz zu kalkulieren und den Systemen entsprechend dem in Nr. 2 festgelegten Kostenanteil zuzuordnen. Für die Verteilung auf die einzelnen Systeme soll der sog. Nebenentgeltschlüssel (s. dazu auch § 12 Abs. 2, S.2 des Haupttextes, 1. Alternative) maßgeblich sein. Das Mitbenutzungsentgelt kann als Betrag in € je Einwohner und Jahr vereinbart werden.

Zu entscheiden ist in diesem Zusammenhang auch, in welcher Weise die internen Kosten der Wertstoffhöfe (Standplatz- und Betreuungsaufwand) für eine Miterfassung von PPK- und Glasverpackungen umgelegt werden sollen. In Betracht kommt entweder eine Verrechnung über Anlage 6 – wozu die Masse- und Volumenanteile dieser Fraktionen bei der Anteilsbestimmung nach Nr. 2 mit zu berücksichtigen wären – oder eine Verrechnung über die Entgelte nach § 22 Abs. 4 (PPK) und 9 (Glas). In jedem Fall sollte dazu eine eindeutige Regelung getroffen werden, wobei zu beachten ist, ob ggfs. eine Kostenbeteiligung bereits über die Entgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG erfolgt ist.

Für die Entgelte ist eine Anpassungsregelung vorzusehen; der Zeitraum für die jeweilige Entgeltfestlegung sollte 3 Jahre in der Regel nicht unterschreiten. Für den Fall, dass eine Entgeltregelung scheitert, kann auf § 12 Abs. 2 des Haupttextes zurückgegriffen werden.

Es empfiehlt sich, bei der Festlegung der Entgelte und der Zahlungsmodalitäten zu berücksichtigen, dass die künftige steuerrechtliche Einordnung von Mitbenutzungs- und Nebenentgelten derzeit noch unklar ist (dieser Hinweis gilt auch für Anlage 7 und die Nebenentgeltregelung nach § 22 Abs. 9 VerpackG).

C) Anlage 7 zur Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur

1. Grundsätzlicher Hinweis

Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Mitbenutzungs- und entsprechende Entgeltansprüche bezüglich seiner Sammelstruktur für die Erfassung von PPK geltend machen möchte, sind diese nach der klaren Vorgabe von § 22 Abs. 4 VerpackG im Zusammenhang mit der Abstimmung geltend zu machen und mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG zu verhandeln. Eine Fortführung der bisherigen privatrechtlichen Einzelvereinbarungen kommt dann nicht mehr in Betracht. Mit dem unter Nr. 5 dieser Hinweise vorgeschlagenen Wahlrecht soll wettbewerblichen Überlegungen Rechnung getragen werden. Die Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des § 23 Abs. 3 VerpackG soll dadurch nicht ausgeschlossen werden.

2. Geltendmachung und Anteilsbestimmungen

Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Mitbenutzungsanspruch nach § 22 Abs. 4 VerpackG für seine in Anlage 5 beschriebene Sammelstruktur zur Erfassung von Altpapier einschließlich der hierzu von Drittbeauftragten erbrachten Leistungen geltend machen möchte, bedarf es gem. § 4 der Abstimmungsvereinbarung der Regelung in den Anlagen 5 und 7. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann vorgeben, ob der Anteil für die Kostenbestimmung als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet wird; auch ein Mischwert von Masse und Volumen erscheint zulässig. Die Anteilsbestimmung kann beispielsweise über ein örtliches Einzelgutachten oder über ein bundesweites

Metagutachten erfolgen, das eine sachgerechte Ermittlung für das Abstimmungsgebiet erlaubt. Um die Akzeptanz der Ergebnisse zu erhöhen, ist eine vorherige Abstimmung über die Modalitäten des Gutachtens zwischen den Vertragsparteien der Abstimmungsvereinbarung sinnvoll.

Es empfiehlt sich, die Anteilsfestlegung bei Bedarf an veränderte Verhältnisse anzupassen. Diese liegen z.B. vor, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Vorgabe zur Art der Anteilsbestimmung (Masse oder Volumen, § 22 Abs. 4 Satz 5 VerpackG) ändert, wenn sich die Systemfestlegung nach Anlage 5 mit Auswirkung auf die Mitbenutzung verändert (insbesondere Umstellung von Bring- auf Holsystem) oder wenn sich auf Grund einer erheblichen marktbedingten Verschiebung der Mengenverhältnisse von Verpackungen und Nichtverpackungen andere Anteile als bisher ermittelt ergeben. Diese Verschiebung kann sich z.B. in den von der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) für die Bundesregierung durchgeführten regelmäßigen Erhebungen zum Verpackungsaufkommen manifestieren.

Weiter sollte zur Vermeidung überzogenen Ermittlungs- und Verhandlungsaufwands angestrebt werden, dass die Anteilsbildung im Regelfall für mindestens 3 Jahre unverändert bleibt. Eine ständige Neubegutachtung sollte ebenfalls vermieden werden.

3. Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

Die Gesamtkosten der PPK-Sammlung sind nach Maßgabe des § 9 Bundesgebührengesetz zu kalkulieren. Die Kalkulation soll nachvollziehbar und transparent sein und alle wesentlichen Kostenbestandteile aufführen; sie sollte auf Nachfrage den Systemen zur Verfügung gestellt werden. Zur Vermeidung eines Rechtsstreits kann es bei einem entsprechenden Wunsch der Systeme sinnvoll sein, die Gebührenrechtskonformität der Kalkulation durch einen vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten und geeigneten Gutachter feststellen zu lassen. Die dafür anfallenden Kosten sollten die Systeme tragen. Die Gesamtkosten der PPK-Sammlung sind den Systemen entsprechend dem nach Nr. 2 dieser Hinweise ermittelten Kostenanteil zuzuordnen. Für die Verteilung auf die einzelnen Systeme sollen die von der Zentralen

Stelle festgestellten Marktanteile für PPK maßgeblich sein (s. dazu auch § 12 Abs. 2 S. 2 des Haupttextes, 2. Alternative).

Das Mitbenutzungsentgelt kann z.B. als sog. Gesamtgebietspreis in €/Jahr x Verpackungsanteil vereinbart werden. Um einen möglichen Umrechnungsaufwand zu vermeiden, sollte bei Drittbeauftragung die Art der Abrechnung gewählt werden, wie sie auch mit dem Drittbeauftragten vereinbart ist.

Für die Entgelte ist eine Anpassungsregelung vorzusehen. Im Falle der Drittbeauftragung der Sammlung bietet es sich an, eine verbindliche Anpassung an die Konditionen der Sammelverträge vorzunehmen, die in diesem Fall ohnehin den mit Abstand wichtigsten Kostenfaktor bilden. Wird die Sammlung vom öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger selbst durchgeführt, bietet sich eine turnusgemäße Anpassung z.B. alle 3 Jahre an. Die Anpassung sollte den Systemen mit einer Frist von vier Monaten mit Wirkung zum 1.1. eines Jahres mitgeteilt werden. Für den Fall, dass eine Entgeltregelung scheitert, kann auf § 12 Abs. 2 des Haupttextes zurückgegriffen werden.

4. Regelung zur Verwertungsseite

§ 22 Abs. 4 S.6 ff. VerpackG stellt den Vertragsparteien dafür 2 Möglichkeiten zur Verfügung:

- eine Mitverwertung des Verpackungsanteils durch den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger unter Auskehrung des tatsächlich erzielten Erlöses, wobei unterschiedliche Marktwerte von Verpackungen und Nichtverpackungen angemessen zu berücksichtigen sind (S.6);

- die Herausgabe eines dem Masseanteil entsprechenden Anteils des Sammelgemischs an die Systeme, wobei dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger ein Anspruch auf einen „Wertausgleich“ und auf Erstattung der Zusatzkosten für die getrennte Bereitstellung zusteht (S.7 ff.).

Zur Bestimmung der Unterschiede in den Marktwerten erscheint es sachgerecht, die beiderseitigen Anteile jeweils Papierqualitäten der Europäischen Altpapiersortenliste zuzuordnen und die Wertunterschiede durch den Vergleich von Indexwerten festzustellen. Nach vorläufiger Einschätzung ist der kommunale Anteil den Qualitäten 1.11 (De-Inking) und 1.02 (Mischpapier), der Verpackungsanteil den Qualitäten 1.02 (Mischpapier) und 1.04 (Kaufhausaltpapier) zuzuordnen. Dabei können entweder die monatlichen Veränderungen vertraglich nachvollzogen oder eine Festlegung für einen jeweils längeren Geltungszeitraum in Betracht gezogen werden.

In jedem Fall sollte die Bestimmung der Unterschiede in beiden Varianten – gemeinsame Verwertung und Herausgabe – auf – soweit anwendbar – denselben Index-Werten basieren. Auch für die Verwertungsseite sollten geeignete Anpassungsmodalitäten vereinbart werden.

5. Wahlrecht zur Verwertungsvariante

Jedem einzelnen System sollte ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung und der Herausgabe seines Anteils am Altpapiersammelgemisch zu den jeweils mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG verbindlich vereinbarten Konditionen zustehen. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Bindungsdauer für die Ausübung des Wahlrechts vereinbart werden, die den örtlichen Verhältnissen angemessen Rechnung trägt.

6. Regelungen zur operativen und finanziellen Abwicklung

Die Details der operativen und finanziellen Abwicklung können weitgehend analog den bisherigen privatrechtlichen Leistungsverträgen geregelt werden, wobei diese an die Besonderheiten eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und an die neue Rechtslage anzupassen sind. Hierbei sind insbesondere vertragliche Regelungen zum Nachweiswesen zu treffen, die den Systemen die Erfüllung der Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Erstellung der Mengenstromnachweise ermöglichen.

D) Anlage 8 zur Einführung einer einheitlichen Wertstoffeffassung

Die Einführung einer einheitlichen Wertstoffeffassung steht nach § 22 Abs. 5 VerpackG im freien Ermessen der Parteien. Gleiches gilt für die Fortführung einer bereits praktizierten „Wertstofftonne“ ab dem 1.1.2019 (§ 35 Abs.3 S.3 VerpackG). Die zahlreichen Projekte der letzten Jahre haben zu Vorgehensweisen und Vertragslösungen geführt, die auch unter der Geltung des VerpackG geeignet bleiben. Deshalb besteht kein Bedarf für weitergehende Hinweise und Empfehlungen im Rahmen dieser Orientierungshilfe.

**Erläuterungen
zur Orientierungshilfe für eine neue Abstimmungsvereinbarung
und zum Muster einer Nebenentgeltvereinbarung**

von Rechtsanwalt Walter Hartwig
(Bearbeitungsstand: 23.5.2018)

Wegen des am 1.1.2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes wird es erforderlich, für alle Gebiete der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Systemen abzuschließen, die den Anforderungen des § 22 VerpackG gerecht wird. Die Diskussion in den kommunalen Verbandsgremien hat gezeigt, dass wohl keine derzeit gültige Abstimmungsvereinbarung den Regelungsauftrag des neuen Gesetzes umfassend erfüllt. Zudem scheinen in vielen Fällen Abstimmungsvereinbarungen ausgelaufen oder veraltet zu sein bzw. mit später getroffenen Teilregelungen nicht mehr übereinzustimmen. Auch die Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 3 VerpackG bietet deshalb keine wirkliche Hilfestellung, weil trotzdem unregelmäßige Teilbereiche verbleiben. So kann es aktuell nirgends eine wirksame Vereinbarung des Mitbenutzungsanspruchs bei PPK geben, da das Bundesverwaltungsgericht die entsprechende Bestimmung der VerpackV im Jahr 2015 für ungültig erklärt hat. Für PPK existieren allenfalls Leistungsverträge mit dem operativ tätigen Entsorger, die jedoch nicht die Anforderungen an eine Abstimmungsvereinbarung erfüllen.

Im Interesse einer klaren und in sich widerspruchsfreien Abstimmungssituation ab 2019 wäre es daher wünschenswert, wenn zeitnah in Verhandlungen mit dem – noch zu bestimmenden – gemeinsamen Vertreter der Systeme nach § 22 Abs. 7 VerpackG über eine neue Abstimmungsvereinbarung eingetreten werden könnte, die am 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Systeme haben bekundet, im Regelfall den Ausschreibungsführer für die Fraktion LVP mit der Aufgabe des gemeinsamen Vertreters zu betrauen. Sollte dies nicht gelingen, wäre darauf zu achten, dass sich die Städte und Landkreise alle Rechte vorbehalten, die sich dann aus einem abstimmungslosen Zustand ergäben.

Die Abstimmungsvereinbarung – selbst wenn dies in der Vergangenheit teilweise anders gehandhabt worden sein sollte – ist immer von dem für die Abfallsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzuschließen; eine Abspaltung der Rechtsstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 22 VerpackG von der sonstigen gesetzlichen Aufgabenträgerschaft ist nicht möglich. Im Falle einer gespaltenen Zuständigkeit zwischen Gemeinden und Landkreisen ist wegen der Notwendigkeit einer Verwertungsregelung bei PPK nach § 22 Abs. 4 VerpackG und ggfs. bei einer einheitlichen Wertstofffassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG auch der Landkreis Partner der Abstimmungsvereinbarung, dieser ansonsten aber wegen der Auswirkungen der Abstimmung auf das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises zumindest einzubinden. Bei Zweckverbänden oder Holdingstrukturen kommunaler Unternehmen mit hoheitlichen Befugnissen ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Kommunale Unternehmen ohne hoheitliche Befugnisse können keine Abstimmungsvereinbarung abschließen.

Möglich und häufig zu empfehlen ist aber ein Verhandlungsmandat an die Stelle, die die Abstimmungsvereinbarung konkret aushandeln soll. Auch die Vereinbarung eines verkürzten Zahlungswegs für die Entgelte nach § 22 Abs. 3, 4 und 9 VerpackG direkt an ein kommunales Unternehmen erscheint zulässig.

Bei der Frage der Zuständigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das neue Recht der kommunalen Seite erstmals einseitige Gestaltungsrechte und Ansprüche (§ 22 Abs. 2 bis 4, Abs. 6 VerpackG) einräumt, die notfalls durch Verwaltungsakt (Abs. 2) oder gerichtlich durchgesetzt werden können. Eine rechtlich unklare Abstimmungssituation würde die Geltendmachung solcher Rechte entscheidend behindern. Gleiches gilt für den Kostenerstattungsanspruch nach § 22 Abs. 9 VerpackG.

Auch bei einseitigen Gegenansprüchen der Systeme, z.B. dem Herausgabeanspruch nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG, muss geklärt sein, gegen wen diese zu richten sind.

Es ist davon auszugehen, dass der Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung in der Regel kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

Um den Verhandlungsprozess vor Ort zu erleichtern, haben sich die kommunalen Spitzenverbände – mit Unterstützung des VKU – und die Systeme auf den Text einer Orientierungshilfe verständigt. Diese hat keinen rechtsverbindlichen Charakter, so dass die Parteien vor Ort nicht gehindert sind, ihrer Zusammenarbeit ein anderes Regelungskonzept zu Grunde zu legen oder zumindest in Teilen davon abzuweichen. Trotz Einigung auf gemeinsame Formulierungen können auch – insbesondere bei Anlage 7 – weiterhin unterschiedliche Vorstellungen über die konkrete Umsetzung bestehen.

Der Haupttext ist insgesamt so formuliert, dass er sich in den meisten Fällen zur weitgehend unveränderten Anwendung eignen dürfte. Eine sorgfältige Prüfung der Übertragbarkeit auf die örtlichen Verhältnisse ist dennoch erforderlich.

Im Interesse der Wiedererkennbarkeit wurde darauf verzichtet, die bisherige Musterabstimmungsvereinbarung grundlegend neu zu gestalten; Änderungen beschränken sich deshalb auf diejenigen Sachverhalte, bei denen dies auf Grund der Rechtsänderung und der praktischen Erfahrungen geboten erschien.

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis der Regelungsinhalte bzw. enthalten Zusatzinformationen, die für die Verhandlungen vor Ort von Bedeutung sein können. Sie sind aber nicht als konkrete Empfehlungen zu verstehen.

Grundsätzliche Erläuterungen zu Aufbau und Konzept

Aufbau

Die Orientierungshilfe gliedert sich in einen Haupttext, der allgemeine Bestimmungen zur Zusammenarbeit enthält, sowie in bis zu 8 Anlagen, die neben der Satzung und dem Abfallwirtschaftskonzept des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Anlagen 1 und 2) die Festlegung des örtlichen Sammelsystems für LVP, Glas und PPK (Anlagen 3 bis 5), die finanziellen und operativen Regelungen bei Geltendmachung der Mitbenutzungsansprüche nach § 22 Abs. 3 (Wertstoffhöfe) und Abs. 4 (PPK) VerpackG (Anlagen 6 und 7) sowie ggfs. die Vereinbarung einer einheitlichen Wertstoffeffassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG (Anlage 8) zum Gegenstand haben. Diese Aufteilung wurde gewählt, um den Haupttext frei von Regelungsalternativen und damit leicht lesbar zu halten. Der Schwerpunkt der Verhandlungen vor Ort dürfte deshalb in der konkreten Gestaltung der Anlagen mit Festlegungen zu Sammelsystemen, Anteilbildungen, Entgelten und den Details der Zusammenarbeit liegen.

Wegen der Notwendigkeit einer weitgehenden Anpassung der Anlagen an die örtlichen Verhältnisse wurde auf deren Ausformulierung verzichtet und stattdessen lediglich Hinweise gegeben, die das Ergebnis der geführten Gespräche wiedergeben. Dabei wird man sich an bisher gebräuchlichen Unterlagen wie den sog. Systembeschreibungen für Glas und LVP, an den Mitbenutzungsvereinbarungen für Wertstoffhöfe und an bestehenden Wertstofftonnenprojekten orientieren können.

Umfassende Regelung

Die Orientierungshilfe schlägt eine umfassende Regelung aller Sachverhalte vor, die nach § 22 VerpackG zwingend in einer Abstimmungsvereinbarung enthalten sein müssen. Ein Nebeneinander unabgestimmter Teilregelungen soll ebenso vermieden werden wie Diskrepanzen zwischen dem Regelungsinhalt und den tatsächlich praktizierten Systemgestaltungen bzw. Entgeltregelungen. Die Abstimmungsvereinbarung soll auch auf Dauer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; der Text sieht die nötigen Aktualisierungs- und Anpassungsmechanismen vor. Änderungen müssen immer innerhalb der Abstimmungsvereinbarung und ihrer Anlagen vollzogen werden. Die Anlagen sind ohne einen gültigen Haupttext nicht rechtswirksam.

Sollte es aus zeitlichen Gründen unabdingbar sein, Teilregelungen vorzuziehen, wäre in jedem Fall darauf zu achten, dass bis spätestens 31.12.2020 alle Teilregelungen in eine Gesamtvereinbarung integriert sind.

Gemeinsame Abstimmungsvereinbarung

Künftig soll nur noch eine gemeinsame Abstimmungsvereinbarung mit allen Systemen auf Grundlage des Verhandlungsergebnisses mit dem gemeinsamen Vertreter abgeschlossen werden. Gegenüber der heutigen Praxis, jeweils einzelne Abstimmungsvereinbarungen mit jedem System und ggfs. identischem Inhalt abzuschließen, vereinfacht dies den Abstimmungsprozess und entspricht dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Eine Abweichung könnte allerdings erforderlich werden, wenn die Verhandlungen nur zu einer teilweisen Einigung führen und deshalb die 2/3-Mehrheit des § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG nicht erreicht wird.

Keine Befristung

Ebenfalls dem erkennbaren gesetzgeberischen Willen entsprechend soll die Abstimmungsvereinbarung grundsätzlich unbefristet gelten. Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Da dennoch eine Weiterentwicklung möglich bleiben muss und die Gefahr eines Scheiterns speziell von Entgeltregelungen nicht ausgeschlossen werden kann, sind Vorkehrungen getroffen, um keine Regelungslücken entstehen zu lassen.

Hinweise zu einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel:

Sie stellt im Wesentlichen den Bezug zu den Regelungen des Verpackungsgesetzes her und dokumentiert, dass die neue Abstimmungsvereinbarung die bisherigen Vereinbarungen vollständig ersetzt. Soweit solche Regelungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 VerpackG über den 31.12.2018 hinaus weitergelten sollen, können sie als Übergangsregelungen innerhalb der neuen Abstimmungsvereinbarung zunächst weitergeführt werden.

Wesentlich ist auch die Qualifikation der Abstimmungsvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag, was zur Anwendbarkeit der diesbezüglichen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze und zur Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs führt.

Zu § 1:

§ 1 regelt den Vertragsgegenstand und begründet gegenseitige Pflichten zur Rücksichtnahme. Er entspricht im Wesentlichen dem früheren Text, passt die Regelung aber an das VerpackG an. Nr. 1 S. 2 stellt klar, dass das Abstimmungsgebiet das jeweilige Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsor-

gungsträgers ist, der auch zwingend den kommunalen Vertragspartner der Abstimmungsvereinbarung darstellt (s.o.).

Nr. 4 S. 3 stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtlich nicht verpflichtet sind, bei ihrer Satzungsgestaltung – insbesondere bei ihrem Gebührenmodell – auf die Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen; die Bestimmung schließt eine freiwillige Berücksichtigung aber nicht aus. Vielmehr sollte es auch im kommunalen Interesse liegen, dass keine unangemessenen Anreize gesetzt werden, die dazu führen, speziell das Erfassungssystem für LVP gebührenfrei zur Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle zu nutzen (s. dazu auch § 8).

Zu § 2:

§ 2 enthält die Bezugnahme auf die Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Insoweit ist lediglich eine Anpassung an das neue Recht erfolgt.

Zu § 3:

Zentrale Bedeutung für den Abstimmungsprozess besitzt die Festlegung der in dem jeweiligen Gebiet zu praktizierenden Sammelsysteme für LVP, Glas und PPK. Die bisher dazu als eigenständige Dokumente konzipierten, in ihrem Verhältnis zur Abstimmungsvereinbarung aber häufig ungeklärten „Systembeschreibungen“ für LVP und Glas werden deshalb unter der Bezeichnung „Systemfestlegungen“ als Anlagen 3 und 4 fest in die Abstimmungsvereinbarung integriert (Nr. 1 S. 1). Sie gelten künftig unbefristet, wären aber weiterhin regelmäßig im Rhythmus der Ausschreibungszyklen zu aktualisieren und im Falle des § 22 Abs. 8 VerpackG entsprechend anzupassen (s. § 11).

Wegen der künftigen Integration der Regelungen zu PPK in die Abstimmungsvereinbarung ist als Anlage 5 auch dafür eine eindeutige – nicht zu verhandelnde – Systemfestlegung aufzunehmen, und zwar auch dann, wenn – wie in fast allen Abstimmungsgebieten zu erwarten – ein kommunales Erfassungssystem rechtlich mitbenutzt werden soll; gleiches gilt sinngemäß bei Anlage 3 für die Einbeziehung von Wertstoffhöfen in das LVP-Erfassungssystem. Die Systemfestlegungen stellen insoweit die Basis für die operativen und finanziellen Regelung zum Mitbenutzungsanspruch – insbesondere zur Ermittlung der nach gebührenrechtlichen Grundsätzen ermittelten Kosten – dar, der im Rahmen der Anlagen 6 und 7 geltend gemacht werden muss.

In Nr. 2 S. 3 ist festgelegt, dass sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Setzung von Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG an den Ausschreibungszyklen für LVP zu orientieren hat. Zu den sonstigen materiellen und formellen Voraussetzungen von Rahmenvorgaben äußert sich der Text nicht, diese Frage ist vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in eigener Verantwortung zu prüfen.

Die Bindung an Ausschreibungszyklen geht über das VerpackG hinaus und stellt ein Entgegenkommen der kommunalen Seite dar. Für den aktuell zur Ausschreibung anstehenden Zeitraum 2019-2021 hätte diese Klausel allerdings zur Folge, dass eine Rahmenvorgabe nicht möglich wäre, da ein entsprechender Verwaltungsakt erst ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2019 zulässig und der Sammelauftrag dann bereits vergeben ist.

Kommt in diesen Fällen keine bzw. keine für 3 Jahre gültige Einigung über die künftige Systemgestaltung zustande und soll dennoch im Übrigen eine Abstimmungsvereinbarung abgeschlossen werden, muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich die Möglichkeit erhalten, ab dem 1.1.2019 eine Rahmenvorgabe spätestens mit Wirkung zum 1.1.2021, also innerhalb des Vergabezeitraums zu setzen. Dazu muss die Klausel entweder gestrichen oder ihre Anwendung auf den Ausschreibungszeitraum 2019 ff. ausgeschlossen bzw. modifiziert werden.

In Nr. 3 wird eine Regelung aus der früheren Abstimmungsvereinbarung fast wortgleich beibehalten, die den Systemen und ihren beauftragten Dritten die notwendige Flexibilität im praktischen Systembetrieb ermöglicht. Die darin vorgesehene Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu größeren Änderungen im Systembetrieb setzt nun aber eine Änderung der jeweiligen Anlage 3 oder 4 zwingend voraus. In Nr. 5 wird zudem bestimmt, dass bei bestehender Rahmenvorgabe eine Änderung des Erfassungssystems für LVP immer eine Änderung der Rahmenvorgabe erfordert.

Beide Bestimmungen dienen somit dem Ziel, Diskrepanzen zwischen Abstimmungsvereinbarung, Rahmenvorgabe und tatsächlich praktizierter Entsorgung dauerhaft zu vermeiden.

Zu § 4:

§ 4 befasst sich mit den Regelungen zur Mitbenutzung gem. § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG. Systematisch wird also zwischen der abstrakten Systemfestlegung (§ 3 des Haupttexts mit Verweis auf die Anlagen 3 bis 5), die unabhängig von Bestehen und Geltendmachung eines Mitbenutzungsanspruchs vereinbart wird, und dem Anspruch auf Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen unterschieden, die zur Umsetzung dieser Systemfestlegungen Verwendung finden sollen. Die mitzubeneutzenden Sammelstrukturen werden nicht im Haupttext geregelt, vielmehr verweist die Bestimmung nun vollumfänglich auf die Anlagen 6 und 7, was unnötige Differenzierungen im Haupttext vermeidet. Damit die Regelungen der §§ 22 Abs. 3 und 4 VerpackG Wirksamkeit erlangen, ist die förmliche Geltendmachung der darauf gestützten Mitbenutzungsansprüche erforderlich.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung, die wie bisher umfangreiche praktische Regelungen zur fortlaufenden Zusammenarbeit enthält, gibt es einige nicht unwichtige Änderungen gegenüber der geltenden Fassung.

In Nr. 1 c) ist ausdrücklich festgehalten, dass Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden ab Aufforderung zu beseitigen sind. Eine solch eindeutige Frist scheint bisher nur teilweise vereinbart worden zu sein. Sie ist auch für die Möglichkeit der sofortigen Vollstreckung (s. dazu § 10) erforderlich.

In Nr. 2 S. 4 ist auf ausdrücklichen Wunsch der Systeme festgehalten, dass es keine gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB gibt, sondern die Systeme jeweils nur nach dem Schlüssel für die Nebentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG haften, also im Zweifelsfall jeweils einzeln in die Haftung genommen werden müssen. Unbeschadet dessen muss sich in erster Linie der jeweilige Ausschreibungsführer um Abhilfe bemühen.

In Nr. 3 wurden die Nachweispflichten der Systeme auf diejenigen Unterlagen konzentriert, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die bisherigen, deutlich umfangreicheren Nachweispflichten wurden von kommunaler Seite bisher kaum eingefordert.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Systeme durch den neuen § 14 Abs. 3 VerpackG eine eigenständige Verpflichtung erhalten haben, die privaten Endverbraucher unter Beteiligung der kommunalen Abfallberatung z.B. über die erzielten Verwertungsergebnisse zu informieren.

Man hat davon abgesehen, zu dieser außerhalb des § 22 VerpackG stehenden Regelung in der Orientierungshilfe Aussagen zu treffen. Soweit die Kommunen diese lokalen Informationspflichten im Auftrag der Systeme erfüllen möchten, wäre dazu eine gesonderte Vereinbarung außerhalb der Abstimmungsvereinbarung zu schließen.

Zu § 6:

Die Regelung zu Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs hat keine wesentlichen Änderungen erfahren; sie enthält v.a. die Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hinzuweisen ist darauf, dass (Nr. 1 S. 2) ein Verzicht auf die vorherige Ankündigung einer Ersatzvornahme nur bei Gefahr im Verzug möglich ist.

Regelungen zur Heranziehung der Systeme zu den angefallenen Kosten sind nun in § 10 enthalten.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Informationspflichten der Systeme bei einer Neuausschreibung der Sammelleistung. Die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei Neuausschreibung der Sammlung zur Verfügung zu stellenden Informationen wurden neu geregelt und gestrafft. Im Gegenzug berechtigt ein Verstoß zur sofortigen Vollstreckung (s. § 10). Klargestellt ist, dass innerhalb von 14 Tagen nach möglicher Einsicht in die Unterlagen Einwendungen erhoben werden können, auch wenn die Ausschreibung bereits gestartet ist. Geregelt ist auch der Ausnahmefall, dass ein außerordentlicher Entsorgerwechsel ohne Ausschreibung stattfinden muss.

Zu § 8:

Die Regelungen zum Umgang mit Fehlbefüllungen haben für die laufende Zusammenarbeit erhebliches Gewicht. Sie sind trotz längerer, intensiver Diskussion auf beiden Seiten überwiegend unverändert geblieben. Da die Systeme künftig auch eine Recyclingquote von 50 % auf die tatsächlich erfasste Menge an LVP zu erfüllen haben (§ 16 Abs. 4 S. 1 VerpackG), dürfte der Bekämpfung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Sammelsystems künftig noch größere Bedeutung zukommen als bisher.

Unter Würdigung des Umstands, dass sich die Qualität des Sammelgemischs beispielsweise zwischen Problemgebieten von Großstädten und dörflichen Strukturen immer deutlich unterscheiden wird, wird vorgeschlagen, den Begriff der Fehlbefüllung auf die jeweilige gebietstypische Qualität abzustellen (Nr. 2 S. 1). Ausdrücklich als Fall der Fehlbefüllung erwähnt wird auch der Fall der Befüllung mit Schadstoffen unabhängig von deren Mengenteil (Nr. 2 S. 1, Nr. 3 S. 2 und 3).

Um die Problematik beiderseits im Auge zu behalten, ist die Möglichkeit einer jährlichen Besprechung evtl. nötiger Abhilfemaßnahmen vorgesehen (Nr. 4).

Zu § 9:

§ 9 enthält als neu konzipierte Bestimmungen Regelungen zu der Frage, unter welchen Umständen Nichtverpackungen und somit überlassungspflichtige Abfälle in die Verpackungssammlung einbezogen werden dürfen.

Die Orientierungshilfe trifft selbst keine Aussage zur Einführung einer einheitlichen Wertstofffassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG und verweist lediglich auf die Existenz oder Nichtexistenz der Anlage 8, in der die Regelungen für die „Wertstofftonne“ ggfs. zu treffen wären. Eine bestimmte Ent-

scheidung ist somit nicht vorgezeichnet, nachdem der bisher in der VerpackV enthaltene Rechtsanspruch der Kommunen auf Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen entfallen ist.

Neu aufgenommen ist Nr. 1, die die Aufnahme von überlassungspflichtigen Wertstoffen in das System an die Zustimmung der kommunalen Seite bindet. Damit wird eine Situation wie die einseitige Integration von Kaffeekapseln eines bestimmten Herstellers (keine Verpackungen im Rechtssinne) in das duale Erfassungssystem vor einigen Jahren ausgeschlossen. Der Fall der Kaffeekapseln selbst fällt als Altfall nicht unter die Zustimmungspflicht (Nr. 1 S. 3).

Zu § 10:

Die Bestimmung ist neu und dient in erster Linie der Umsetzung von § 22 Abs. 6 VerpackG, der die Systeme verpflichtet, sich auf Verlangen der Kommune der sofortigen Vollstreckung zu unterwerfen. In Nr. 1 wird zunächst auf die Möglichkeit hingewiesen, die bei den Bundesländern hinterlegten Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG in Anspruch zu nehmen. Dabei besteht im Verhältnis der Parteien untereinander Einigkeit, dass die Inanspruchnahme nach dem Schlüssel für die Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG erfolgen soll; die Bundesländer sind daran allerdings nicht gebunden. Da die Sicherheitsleistungen künftig alle finanziellen Ansprüche der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus der Abstimmungsvereinbarung mit ihren Anlagen oder aus einer Nebenentgeltregelung umfassen, ist es notwendig, die vereinbarten Beträge der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen, um dieser die Neufestsetzung und Fortschreibung der Sicherheitsleistungen zu ermöglichen.

Nrn. 2 und 3 enthalten die Unterwerfung der Systeme unter die sofortige Vollstreckung und die dazu notwendigen Detailvorschriften zu Anwendungsbereich und Verfahren. Nr. 4 bezieht auch Verpflichtungen des jeweiligen Ausschreibungsführers gegenüber den Kommunen mit ein, die durch den Ausschreibungsvertrag der dualen Systeme untereinander begründet werden.

Zu § 11:

§ 11 betrifft Voraussetzungen und Verfahren zur Anpassung der Abstimmungsvereinbarung. Gegenüber der bisherigen Regelung sind zwei Bestimmungen hinzugekommen:

Nr. 1 verweist ausdrücklich auf die Regelung des § 22 Abs. 8 VerpackG, der es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erlaubt, einseitig unter den dort genannten Voraussetzungen eine Anpassung der Abstimmungsvereinbarung zu verlangen.

Mit Nr. 4 verpflichten sich die Parteien zu einer Sprechklausel, um veröffentlichte Empfehlungen des Beirats der Zentralen Stelle in das örtliche Vertragswerk zu integrieren. Damit könnten vom Beirat – der zu 50 % mit kommunalen Vertretern besetzt ist – einstimmig für sinnvoll gehaltene Änderungen bei der Erfassung bundesweit umgesetzt werden, ohne eine Automatik auszulösen, die ggfs. der örtlichen Situation nicht gerecht wird.

Zu § 12:

Die Abstimmungsvereinbarung tritt zum 1.1.2019 in Kraft und wird für alle Systeme bindend, wenn entsprechend § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG eine 2/3-Mehrheit der Systeme unterschrieben hat. Die Klausel trägt der Unsicherheit Rechnung, ob das Gesetz über ein Verhandlungsmandat hinaus auch eine Befugnis des gemeinsamen Vertreters zur Unterzeichnung der von ihm ausgehandelten Vereinbarung enthält. Andererseits vermeidet die Formulierung, dass ein einzelnes System das Zustandekommen der Vereinbarung blockieren kann.

Ggfs. kann die Abstimmungsvereinbarung zunächst auch ohne die Entgeltregelungen in den Anlagen 6 und/oder 7 abgeschlossen werden (Nr. 1 S. 2). Dies kann z.B. in den Gebieten relevant werden, in denen im Frühjahr 2018 LVP- oder Glasausschreibungen für 2019 bis 2021 stattfinden müssen und die Parteien den rechtzeitigen Abschluss einer umfassenden Abstimmungsvereinbarung anstreben, aber die zur Vereinbarung der Entgelte notwendigen Masse- und Volumenanteile noch nicht zur Verfügung stehen. Zudem ist es möglich, dass Entgeltvereinbarungen später wegfallen und keine Einigung auf neue Konditionen zustande kommt.

In diesen Fällen räumt § 12 Nr. 2 dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen unmittelbaren Zahlungsanspruch auf Basis gebührenrechtlicher Grundsätze ein, der dem gesetzlichen Anspruch des § 22 Abs. 9 für die Nebenentgelte nachgebildet ist. Bei PPK entfielen dann auch der Herausgabeanspruch nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG, da dieser nicht isoliert geltend gemacht werden kann, sondern eine vorherige Einigung über das Sammelentgelt voraussetzt. Eine entsprechende Klarstellung war in der ursprünglichen Fassung der Bestimmung auch vorgesehen. Das Bundeskartellamt hat jedoch eine andere Rechtsauffassung vertreten und deshalb gegen eine generelle Empfehlung der Parteien dazu wettbewerbsrechtliche Bedenken erhoben. Um die Herausgabe der Orientierungshilfe nicht weiter zu verzögern, wurde die fragliche Passage gestrichen.

Gegen sonstige Bestimmungen der Orientierungshilfe und ihrer Anlagen hat das Amt dagegen ausdrücklich keine Bedenken erhoben. Auch diese Erläuterungen haben – mit Ausnahme des vorherigen, neu formulierten Absatzes – dem Amt vorgelegen.

Wie dargestellt gilt die Vereinbarung unbefristet (Nr. 3), eine außerordentliche Kündigung ist nur unter den bereits bisher gültigen Voraussetzungen möglich (Nr. 4 S. 1). Eine Kündigung durch die Systeme bedarf einer 2/3-Mehrheit (Nr. 4 S. 4). Hingegen wirkt eine Kündigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ggfs. nur gegenüber dem betroffenen System (Nr. 4 S. 3 und 4).

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Möglichkeit der Vertragsbeendigung durch den für öffentlich-rechtliche Verträge allgemein geltenden § 60 VwVfG (Nr. 4 S. 5), so dass nicht die Gefahr besteht, an unzumutbar gewordenen Vertragsbedingungen auf Dauer festhalten zu müssen.

Zu § 13:

Bei den Schlussbestimmungen ergeben sich außer einer redaktionellen Anpassung keine Änderungen.

Zu Anlagen 3-5:

Diese Anlagen ersetzen einerseits die sog. Systembeschreibungen für Glas und LVP, enthalten andererseits aber auch Aussagen zur Systemgestaltung bei PPK, die bisher häufig nur in den privatrechtlichen Leistungsverträgen zu PPK enthalten sind. Der Text beschränkt sich auf einige ergänzende Hinweise und Vorschläge zu einzelnen Formulierungen, da die Sammelsysteme v.a. bei LVP bundesweit sowohl im Grundsatz als auch im Detail voneinander abweichen und Standardformulierungen zu verschiedenen Systemgestaltungen deshalb den Rahmen des in zentralen Gesprächen Leistbaren gesprengt hätten.

Anlage 6:

Anlage 6 enthält für die vor allem in Bayern und einigen Gebieten Baden-Württembergs gebräuchliche LVP-Erfassung über Wertstoffhöfe einen entsprechenden Regelungsvorschlag. In diesen Fällen besteht bereits eine förmliche Mitbenutzungsvereinbarung mit individuell ausgehandelten Ent-

gelten, so dass es den Parteien vorzugswürdig erschien, diese lediglich formal an das neue Recht anzupassen. Die fortgeschriebene Regelung würde dann die Anlage 6 bilden.

Dies wird möglicherweise aber nicht in allen Fällen gelingen. Zudem kann eine Mitbenutzung und die Zahlung eines angemessenen Entgelts künftig auch in allen Fällen gefordert werden, in denen Wertstoffhöfe nur als Teilkomponente der Sammlung in Anlage 3 oder in einer Rahmenvorgabe festgeschrieben sind. Deshalb werden auch Hinweise gegeben, die der – leider wenig praxistauglichen – Vorgabe des § 22 Abs. 3 S. 3 VerpackG zur Anteilsbildung und Entgeltfindung entsprechen.

Zu Anlage 7:

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 22 Abs. 3 und 4) und insbesondere der Begründung zu diesen Vorschriften (BR-Drs. 797/16, S. 102 ff.) – einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.3.2015 (7 C 17.12) folgend – besitzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei Geltendmachung der Mitbenutzung (s. Anmerkung zu § 4 des Haupttextes) einen Rechtsanspruch auf Aufnahme einer Entgeltregelung in die Abstimmungsvereinbarung, die ausschließlich mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG auszuhandeln ist und dann für alle Systeme in gleicher Weise gilt. Es handelt sich dabei um einen ggfs. einseitig durchsetzbaren „abgabenähnlichen Tatbestand“, in dessen Bemessung auch von Dritten erbrachte Leistungen einzubeziehen sind.

Im Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Sammelstruktur ist von den Parteien der Abstimmungsvereinbarung auch die Verwertungsseite nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 S. 6 ff. zu regeln.

Auch wenn der Gesetzestext in § 22 Abs. 4 VerpackG nicht alle Vorstellungen der kommunalen Seite erfüllt hat, stellt er doch eine wesentliche Verbesserung dar:

- Das vergaberechtlich problematische Dreiecksverhältnis zwischen Kommune, Systemen und Drittbeauftragtem wird aufgelöst.
- An die Stelle jährlich zu verhandelnder bzw. zu erneuernder Einzelvereinbarungen mit jedem einzelnen System tritt eine lediglich mit dem gemeinsamen Vertreter zu verhandelnde und für alle Systeme verbindliche dauerhafte Lösung.
- Für die Entgeltfindung sind nicht mehr „Marktpreise“, sondern die tatsächliche, nach gebührenrechtlichen Grundsätzen ermittelte Kostensituation vor Ort maßgeblich.
- Das Gesetz legt eindeutig fest, dass zur Bestimmung der Kostenanteile in der Sammlung die Volumenverhältnisse herangezogen werden dürfen und dass auf der Verwertungsseite die Wertunterschiede des kommunalen und des Verpackungsanteils zu berücksichtigen sind. Beides ist bisher strittig und wurde von der Rechtsprechung trotz einer Reihe zivil- und verwaltungsgerichtlicher Verfahren nicht abschließend entschieden.

Die Orientierungshilfe konkretisiert insoweit die gesetzlichen Vorgaben, die aber unabhängig vom Zustandekommen einer einvernehmlichen Mitbenutzungsregelung gelten bzw. eingefordert werden können.

In abfallwirtschaftlicher Hinsicht ist festzustellen: Die bisher häufig vereinbarten Masseanteile an Verpackungen entsprachen seit 2004 noch nie den tatsächlichen Gegebenheiten. Wegen des zunehmenden Internethandels dürften sie zudem in den letzten Jahren deutlich gestiegen sein. Der Ansatz des Volumens führt zu einer weiteren starken Erhöhung des von den Systemen zu übernehmenden Kostenanteils für die Sammlung.

Dem steht gegenüber, dass auch die Ansprüche der Systeme auf eine nach § 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG berechnete Erlösauskehr bzw. auf Herausgabe nach S. 7 ff. für die Kommune zu einem wesentlich höheren Verlust an Erlösen als bisher führen werden.

Es ist deshalb dringend dazu zu raten, sich auf die anstehenden Verhandlungen mit einer völligen Neuberechnung der Entgeltsituation in strikter Anwendung von § 22 Abs. 4 VerpackG und der Hinweise zu Anlage 7 vorzubereiten. Die Systeme erwarten eine für sie transparente, nachvollziehbare Kalkulation nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen des § 9 Bundesgebührengesetz. In Bayern sind in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband bereits entsprechende Empfehlungen zur Kalkulationsmethodik erarbeitet worden. Zumindest im Falle der Einzelbeauftragung Dritter mit der Papiersammlung dürfte der Aufwand für die Kalkulation meist überschaubar sein.

Die Integration in die Abstimmungsvereinbarung und der Herausgabeanspruch der Systeme werden i.Ü. häufig dazu führen, dass kommunale Sammel- und Verwertungsverträge entsprechend angepasst werden müssen: so ist künftig auch in den Gebieten die gesamte Sammelleistung auszuschreiben, in denen entgegen dem Urteil des OLG Rostock vom 6.3.2009 – 17 Verg 1/09, juris Rn. 187 – bisher nur der „kommunale Anteil“ Gegenstand der Ausschreibung war. Bei der Ausschreibung der Verwertung ist zwar wegen der Gesamtverantwortung der Kommune für die Entsorgung der von ihr eingesammelten Abfälle weiterhin die Ausschreibung der Gesamtmenge erforderlich, jedoch ein Vorbehalt notwendig, dass von der vertraglich vereinbarten Menge ggfs. die Mengen abgehen, für die ein Herausgabeanspruch von den Systemen geltend gemacht wird.

Im Zuge der intensiven Diskussionen mit den Systemen konnte leider keine abschließende Verständigung erreicht werden, wie die für die Kostenverteilung – bei entsprechender Vorgabe der Kommune – maßgeblichen Volumenverhältnisse zu bestimmen sind. Einigkeit besteht, dass jedenfalls die Volumenverhältnisse in den Sammelbehältern zu ermitteln sind und dafür eine abgestimmte Methodik verwendet werden sollte, wie sie in den letzten Monaten auch in Zusammenarbeit mit den Instituten Infa und Cyclos entwickelt worden ist. Diese sollte auch bei Beauftragung anderer Institute Anwendung finden.

Die Systeme fordern aber darüber hinaus, dass auch die Verdichtungsverhältnisse in den Sammelfahrzeugen mit zu berücksichtigen seien. Dies hat die kommunale Seite mit Blick auf den insoweit klaren Gesetzeswortlaut abgelehnt. Ihre Sichtweise wird durch ein vom VKU in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Prof. Frenz unterstützt, das bereits veröffentlicht wurde.

Unabhängig davon hat die kommunale Seite auch erhebliche Zweifel daran geäußert, dass überhaupt eine mit vertretbarem Aufwand realisierbare Methodik zur Bestimmung der Volumenverhältnisse im Sammelfahrzeug entwickelt werden kann und dass dem Vorgang letztlich im Rahmen einer notwendigen Gesamtbetrachtung aller Entsorgungsschritte und der durch das Verpressen verursachten Kosten überhaupt eine nennenswerte wirtschaftliche Relevanz zukommt.

Probleme sind bei der Diskussion der Frage zu erwarten, wie die Wertunterschiede zwischen dem kommunalen Anteil – der in erster Linie aus graphischen Papieren besteht – und dem Verpackungsanteil ermittelt werden sollen. Es konnte keine abschließende Verständigung dahingehend erreicht werden, für die beiden im Gesetz (§ 22 Abs. 4 S. 6 und 8) unterschiedlich formulierten Berechnungsmethoden eine einheitliche Formel zu finden, die sicherstellen würde, dass beide Varianten im Prinzip wirtschaftlich gleichwertig sind. Einvernehmen bestand lediglich darüber, dass die Wertunterschiede durch einen Vergleich von Indexwerten ermittelt werden sollen. Zur eindeutigen Festlegung einer Gleichwertigkeit in den Hinweisen bestand aber keine Bereitschaft, auch wenn die Formulierungen dies nahelegen.

Sollte eine einheitliche Berechnungsmethode im Rahmen der örtlichen Verhandlungen nicht erreicht werden können, wäre auch die Einräumung des in Nr. 5 der Anlage 7 vorgeschlagenen Wahlrechts zumindest in seiner konkreten Ausgestaltung auf den Prüfstand zu stellen.

Wegen der unterschiedlichen Auffassungen zu zentralen Fragen der Entgelt- und Wertermittlung ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass zeitnah keine Übereinkunft über die Höhe der Entgelte im Rahmen der Abstimmungsverhandlungen zustande kommt. Dies muss den Abschluss einer Vereinbarung über alle anderen Abstimmungsinhalte aber nicht verhindern. Für diesen Fall griffe nämlich ersatzweise der direkte Erstattungsanspruch nach § 12 Abs. 2 des Haupttextes.

Zu Anlage 8:

Die Musterabstimmungsvereinbarung verzichtet auf einen Formulierungsvorschlag. Die Vertragsparteien können sich aber weitestgehend an den Wertstofftonnenprojekten orientieren, an die bereits über 12 Mio. Einwohner angeschlossen sind. Bestehende Projektvereinbarungen sollten als Anlage 8 in die neue Abstimmungsvereinbarung übernommen und damit dauerhaft abgesichert werden.

Fazit

Der Text der Orientierungshilfe, die Hinweise zu den Anlagen und diese Erläuterungen machen deutlich, dass der Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung ein anspruchsvolles Vorhaben darstellt, das den Beteiligten einiges an Aufwand abverlangen wird. Eine gut verhandelte Vereinbarung kann dann aber für lange Zeit eine solide Basis für die Zusammenarbeit mit den Systemen darstellen und den künftigen Abstimmungsbedarf minimieren.

Regelung der Nebenentgelte

Die Orientierungshilfe selbst enthält keine Regelung der sog. Nebenentgelte für Abfallberatung und Containerstandplätze. Damit werden mögliche Probleme aus einer Erstreckung der 2/3-Regelung des § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG auf nicht zwingend in der Abstimmungsvereinbarung zu regelnde Sachverhalte von vornherein vermieden.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind also darauf verwiesen, den einseitigen Kostenerstattungsanspruch nach § 22 Abs. 9 VerpackG in (unmittelbarer) Anwendung der Gebührenbemessungsgrundsätze des § 9 Bundesgebührengesetz gegenüber allen Systemen geltend zu machen. Hierzu wird es vor dem Hintergrund des Gebührenrechts, insbesondere des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sein, eine zumindest überschlägige Kalkulation der zu erwartenden Aufwendungen vorzunehmen. Verhandlungen sind bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten nicht zu führen, jedoch könnten es die Systeme bei einer aus ihrer Sicht überhöhten Forderung nach den Maßstäben des Bundesgebührengesetzes auf eine gerichtliche Überprüfung ankommen lassen.

Um derartige Auseinandersetzungen zu vermeiden, sind die Systeme bereit, eine Nebenentgeltvereinbarung auf Basis eines aktualisierten Musters abzuschließen, das weitgehend den bisherigen Vereinbarungen entspricht. Die bisher vereinbarten Zahlungen können fortgeführt werden, wenn sie aus kommunaler Sicht dem Kostenerstattungsanspruch nach § 22 Abs. 9 VerpackG gerecht werden. Gegenüber der bisherigen Handhabung ergeben sich jedoch aus dem Verhandlungsergebnis einige Änderungen:

- Der Aufwand für PPK-Standplätze soll künftig über den Mitbenutzungsanspruch nach § 22 Abs. 4 VerpackG abgerechnet werden, was in diesen Fällen zu einer Reduzierung der Nebenentgelte führt.
- Die Verwendung der Nebenentgelte soll auf Verlangen in ihren Grundzügen nachgewiesen werden, ein Kostennachweis kann daraus aber von Systemseite nicht beansprucht werden.

- Das Verfahren wird insofern vereinfacht, als immer auf die letzten, am 30. Juni veröffentlichten Zahlen Bezug genommen wird. In Bundesländern, in denen eine solche Erhebung nicht stattfindet, ist ein anderer Stichtag zu wählen.
- Im Text ist weiter eine halbjährliche Zahlungsweise vorgesehen. Er lässt aber auch einen Übergang auf eine quartalsweise Zahlung offen; eine solche Lösung haben die kommunalen Vertreter wohlwollend beurteilt, falls damit für die Kommunen kein Mehraufwand verbunden ist.

Nicht durchsetzbar war die Forderung, dass sich die Systeme hinsichtlich der Nebenentgelte der sofortigen Vollstreckung unterwerfen, da der einschlägige § 22 Abs. 6 VerpackG nur die Inhalte der Abstimmungsvereinbarung regelt. Auch eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Insofern kommt gerade für die Nebenentgelte den Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG besondere Bedeutung zu.

Rechtsanwalt Walter Hartwig
Gruneberg Rechtsanwälte
Alte Wagenfabrik
Vogelsanger Straße 321
50827 Köln

Tel: 0221/270 705-0

Fax: 0221/270 705-99

E-Mail: info@gruneberg-rechtsanwaelte.de